

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. Juni 2020

Mitgeteilt den

1. Juli 2020

Protokoll Nr.

588

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** beschloss am 6. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen (ZP/GEP) Jakobshorn umfasst.

Neben dem vorerwähnten Planungsmittel reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 21. Dezember 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) samt Anhang A (Tabelle BAB-Bewilligungen)
- Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn vom 29. Oktober 2018
- Arbeitsplan 1:15 000 Jakobshorn (BAB) undatiert

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 1. November 2018. Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die neu im Skigebiet "Brämaüel – Jakobshorn – Bolgen" zur Beschneigung vorgesehenen Pistenflächen das Mass von 5,0 ha überschreiten. Damit entsprechen die zur Debatte stehenden Beschneigungsvorhaben gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dem Anlagetyp Nr. 60.4, für welchen in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Für den Anlagetyp Nr. 60.4 sieht die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) als massgebliches Verfahren für die UVP das Nutzungsplangenehmigungsverfahren vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende

Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zu genehmigenden Revisionsvorlage erfolgte mit Bericht des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom 19. März 2018.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrats der Gemeinde Davos vom 6. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 21. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Hingegen gingen gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG seitens der Pro Natura (PN) sowie seitens des World Wildlife Fund (WWF) je eine Stellungnahme vom 2. April 2019 respektive vom 14. März 2019 ein. Auf diese Stellungnahmen wird in den nachstehenden Ausführungen (Abschnitt F) näher eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Inhalt der Revisionsvorlage

Inhalt des von der Gemeinde Davos zur Genehmigung eingereichten ZP/GEP Jakobshorn bilden einerseits kleine Anpassungen der Wintersportzone an verschiedenen Stellen. Daraus erfolgen einige geringfügige Änderungen der Landwirtschaftszone sowie des im Zonenplan als Grundnutzungszone ausgeschiedenen Waldes. Im Einzelnen sind in den folgenden Gebieten Zonenanpassungen vorgesehen:

- *Talabfahrt "Clavadeler Alp – Davos Platz"; Abschnitt vom Beginn "Talabfahrt Clavadeler Alp" über das Gebiet "Stockbödmern" bis ins Gebiet "Gämpen":*
Anpassung der Wintersportzone an den effektiven Pistenverlauf/Anpassung von Landwirtschaftszone und Wald an die real existierenden Verhältnisse.
- *Talabfahrt "Clavadeler Alp – Davos Platz"; Abschnitt vom Gebiet "Gämpen" ins Gebiet "Carjöl":*

- Ausscheidung der Wintersportzone auf den im Waldareal verlaufenden Fahrweg, welcher als Talabfahrtspiste dient;
- Aufhebung der bisher durch das Waldareal verlaufenden rechtskräftigen Wintersportzone.
- *Gebiet "Carjöl":*
 - Ausscheidung der Wintersportzone auf den bestehenden Fahrweg;
 - Aufhebung der bisher durch das Waldareal verlaufenden rechtskräftigen Wintersportzone;
 - Anpassung von Landwirtschaftszone und Wald an die real existierenden Verhältnisse.
- *Gebiet "Ausserisch – Carjölertobel":*
Verbreiterung der Wintersportzone im Bereich des existierenden Fahrwegs auf einer Länge von ca. 270 m um rund 2 m.
- *Gebiet südöstlich der Ischalp; Einmündung der südlich des Brämajet verlaufenden Piste "Bräma Rot" auf den bestehenden Fahrweg:*
Geringfügige Ergänzung von Wintersportzone und Berglandwirtschaftszone (Anpassung an den effektiven Pistenverlauf).
- *Gebiet "Geissloch":*
Zwei sehr geringfügige Anpassungen der Wintersportzone im Bereich der Pistenquerung mit dem Geisslochbach (Anpassung an den effektiven Pistenverlauf auf dem hier existierenden Fahrweg).

Die vorstehend beschriebenen Anpassungen der Landwirtschaftszone, der Berglandwirtschaftszone, der Wintersportzone und des Waldes erfolgen aufgrund von in vergangenen Wintern erstellten Luftbildern sowie aufgrund neuer Vermessungsgrundlagen.

Andererseits beinhaltet der ZP/GER Jakobshorn sämtliche bestehenden und zukünftig geplanten wesentlichen Anlagenteile für die Beschneigung der Pisten des Skigebietes "Brämaüel – Jakobshorn" sowie für das alpin genutzte Gebiet "Bolgen – Geissloch" samt der Talabfahrt "Clavadeler Alp – Gämpe – Carjöl – Davos Platz". Im Einzelnen geht es dabei neben den zu beschneidenden Flächen insbesondere um die Speicherseen, um die Leitungstrassen für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation, um die Wasserfassungen, um die Pumpwerke sowie um

die Zapf- und die Entleerungsstellen. Demnach sind gemäss dem vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn neue Anlagen zur Pistenbeschneigung in den folgenden Gebieten vorgesehen:

- *Clavadelerberg – Ischmäder (Clavadeler Steilhang):*
 - ca. 24 130 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche;
 - ca. 900 m neu geplante Leitungen;
 - zehn neu geplante Zapfstellen;
 - eine geplante Entleerungsstelle.
- *Pistenverbindung "Fuxagufer – Ischmäder":*
 - ca. 5510 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche;
 - drei neu geplante Zapfstellen.
- *Piste "Traverse":*
 - Zur Beschneigung vorgesehene Pistenflächen (Obere Teilfläche) im Umfang von rund 15 450 m²;
 - zur Beschneigung vorgesehene Pistenflächen (Untere Teilfläche) im Umfang von rund 9130 m²;
 - ca. 50 m lange neue Leitung samt zwei neuen Zapfstellen sowie einer geplanten Entleerungsstelle östlich unmittelbar oberhalb der unteren geplanten neuen Beschneigungsfläche;
 - eine geplante neue Entleerungsstelle im Gebiet "Usser Isch".
- *Piste "Bräma Rot" (Speichersee "Brämabüel" – Ischalp):*
 - ca. 33 480 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche;
 - ca. 1160 m neu geplante Leitungen;
 - zehn neu geplante Zapfstellen.
- *Ischalp (Bergstation "Jakobshornbahn"):*
 - ca. 2560 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche;
 - zwei neu geplante Zapfstellen.
- *Talabfahrt vom Gebiet "Stockbödmern" bis ins Gebiet "Carjöl" samt "Bolgen":*
 - ca. 28 330 m² neu zur Beschneigung vorgesehene Pistenfläche;
 - ca. 2800 m neu geplante Leitungen;
 - 34 neu geplante Zapfstellen;
 - Geplante Entleerungsstelle im Gebiet "Bolgen".

- *60 zusätzliche neue Zapfstellen im Bereich der heute bereits rechtskräftig bestehenden Beschneigungsflächen.*

Die Komponenten der Anlage (Leitungen, Röhren, Schächte, Beton etc.) werden mit Lastwagen, Geländefahrzeugen und Dumpfern in die Baugebiete gebracht. Vereinzelt kommt ein Helikopter zum Einsatz.

Laut den vorliegenden Unterlagen präsentiert sich der totale Wasserbedarf nach der Realisierung aller im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" auf Grundlage des vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn noch zu realisierenden Beschneigungsanlagen wie folgt:

- Betrieb von Anlagen für bereits bestehende und bewilligte Beschneigungsflächen im Umfang von rund 36 ha: Rund 86 470 m³ Wasser pro Jahr.
- Betrieb von Anlagen von noch zu bewilligenden, aber teilweise bereits in den letzten Jahren beschneiten Flächen von rund 12 ha: Rund 28 560 m³ Wasser pro Jahr.

Dies ergibt nach der Realisierung der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneigungsvorhaben für den Betrieb der Gesamtanlage mit zu beschneidenden Flächen von total rund 48 ha einen totalen Wasserbedarf von rund 115 000 m³ Wasser pro Jahr.

Gemäss PMB (vgl. Kapitel 4.3.3, S. 11) und UVB (vgl. Ziff. 4.4, S. 11) kann das für die vorgesehene Beschneigung von Pistenflächen von knapp 12 ha zusätzlich erforderliche Wasser mittels den bestehenden Wasserfassungen sowie mittels den existierenden Speichern (Stadlerberg und Brämabüel) zur Verfügung gestellt werden. Die Stromversorgung der Anlagen im Umfang von ca. 900 000 kWh pro Jahr ist seitens der Elektrizitätswerke Davos AG (EWD) sowie seitens einer Eigenproduktion aus zwei betriebseigenen Kleinwasserkraftwerken sichergestellt. Für den Betrieb der Erweiterungsanlagen können die bestehenden Transformatorenstationen genutzt werden. Die Beschneigungsanlage wird insbesondere in den Monaten November und Dezember betrieben.

Mit den vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsinfrastruktur soll sichergestellt werden, dass im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" auch in schnee-armen Wintern ein konkurrenzfähiges Pistenangebot zur Verfügung steht. Insbesondere dient das Vorhaben der Schneesicherheit im Früh- und Spätwinter, was einem Bedürfnis des heutigen Wintersports entspricht und zudem für die Sicherstellung von Trainingsmöglichkeiten für Skisportathletinnen und -athleten unumgänglich ist. Der stetige Ausbau der Beschneiungsanlagen in den Skigebieten erweist sich aufgrund der Konkurrenz innerhalb der Schweiz und gegenüber dem nahen Ausland als unumgänglich.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu beurteilen, ob der vorliegende ZP/GEP Jakobshorn einerseits mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie andererseits mit dem regionalen Richtplan (RRIP) "Prättigau/Davos" übereinstimmt.

Die Konformität der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Richtplanung (KRIP und RRIP) ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten in einem sowohl im KRIP als auch im RRIP "Prättigau/Davos" festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen. Für die geplante Veränderung der Linienführung der Talabfahrt "Clavadeler Alp – Davos Platz" im Abschnitt zwischen dem Gebiet "Gämpen" und dem Gebiet "Carjöl" wurde andererseits sowohl der KRIP als auch der RRIP "Prättigau/Davos" eigens angepasst (vgl. Objekt Nr. 08.FS.10 respektive Objekt Nr. 08.FA.2 "Jakobshorn; Talabfahrt Gämpen – Bolgen").

Gemäss der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008) besteht für Beschneiungsanlagen im Übrigen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines regionalen Richtplans. Es ist viel-

mehr auch möglich, die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneidung eines Skigebietes in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Davos Gebrauch gemacht (vgl. PMB, Ziff. 4.1 ff., S. 9 ff. sowie den ebenfalls bei den Unterlagen liegenden Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn). In Bezug auf den erwähnten Gesamtkonzeptplan wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass im Rahmen seiner zukünftigen Aktualisierung auch bestehende und geplante Wasserfassungen sowie Leitungsentleerungsstellen Inhalt dieses Plans bilden sollten.

Im Übrigen kann in Bezug auf die Übereinstimmung der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Richtplanung auf die korrekten Ausführungen im PMB (vgl. Ziff. 3.2, S. 8) verwiesen werden.

Zusammenfassend stellt die Regierung fest, dass sich der vorliegende ZP/GEP Jakobshorn als mit der rechtsgültigen kantonalen und regionalen Richtplanung konform erweist.

D.

Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung Beschneidungsanlagen 2007

1. Allgemeine Grundsätze

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung Beschneidungsanlagen 2007 sind grossflächige Beschneidungsanlagen in Skigebieten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei möglichst frühzeitig angemessen zu berücksichtigen.

Ferner müssen ein von der Gemeinde oder vom Baugesuchstellenden ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein regionaler Richtplan vorliegen, in welchem zumindest aufgezeigt ist, welche Anlagen, Loipen und/oder Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss KRIP technisch beschneit werden sollen und in welchem dargelegt ist, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann.

In Bezug auf die Aspekte der Richtplanung und des Gesamtkonzeptes kann auf die Ausführungen unter Abschnitt C vorstehend verwiesen werden. In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass durch die Erstellung und den Betrieb der geplanten Ergänzung der vorliegend zur Debatte stehenden Beschneiungsanlagen die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden. Namentlich konnte die Bergbahnunternehmung nachvollziehbar darlegen, dass es nicht zumutbar ist, die zu beschneidenden Pisten so zu legen, dass vom Beschneivorhaben keine Flach- und Hochmoorobjekte von nationaler Bedeutung betroffen werden (vgl. Abschnitt E, Ziff. 1.5.4 nachstehend).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die geplante Realisierung von Anlagen zur Beschneigung von zusätzlichen, heute bereits existierenden Pisten im Skigebiet "Brämbüel – Jakobshorn – Bolgen" den in der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 unter dem Titel "Allgemeine Grundsätze" beschriebenen Anforderungen gerecht wird.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 einer Abstimmung auf Stufe "Richtplanung/Gesamtkonzept", einer "Nutzungsplanung" (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) und abschliessend (unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen) einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (BAB-Bewilligung).

In Bezug auf die Abstimmung auf Stufe "Richtplanung/Gesamtkonzept" wird, wie erwähnt, auf die Ausführungen unter Abschnitt C vorstehend verwiesen. Was die Abstimmung auf Stufe "Nutzungsplanung" betrifft, kann festgehalten werden, dass die neu geplanten Pistenbeschneigungen laut den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Davos zum überwiegenden Teil bereits innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone zu liegen kommen. Wo dies in einzelnen Bereichen noch nicht der Fall ist, wurde im vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn in verschiedenen Gebieten die Wintersportzone geringfügig angepasst. Schliesslich kann festgestellt werden, dass die Beschneigungsvorhaben innerhalb der Wintersportzonen geplant sind (vgl. Art. 84 ff. Baugesetz der Gemeinde Davos, BauG).

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass sämtliche raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneigungsvorhaben erfüllt sind.

E.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1.1 Pflicht zur Durchführung einer UVP

Wie bereits erwähnt, erweisen sich die vorliegend geplanten Anlagen zur Beschneigung zusätzlicher Flächen als UVP-pflichtige Anlagen. Dies ergibt sich zum einen aus Art. 10a USG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie aus Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV, wonach die wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage – wie dies vorliegend gegeben ist – wiederum einer UVP-Pflicht untersteht. Weil die neu zur Beschneigung vorgesehenen Flächen zudem den unter Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV für die UVP festgehaltenen Schwellenwert von 5 ha überschreiten, unterliegen die Beschneigungsvorhaben nach Art. 1 UVPV aber auch per se der UVP-Pflicht.

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) nimmt gemäss Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV zum UVB Stellung. Die UVP wird gemäss Anhang 1 der KVUVP im Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Nutzungsplanungsverfahren; vgl. Art. 49 KRG) durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung

der UVP ist somit die Regierung. Die Nutzungsplanung samt dem dazugehörenden UVB wurde in der Gemeinde Davos im Rahmen der Beschwerdeauflage vom 21. Dezember 2018 bis 19. Januar 2019 öffentlich aufgelegt (vgl. Art. 48 Abs. 4 KRG in Verbindung mit Art. 15 UVPV). Mit Schreiben vom 15. April 2019 überwies das ARE dem ANU die Unterlagen der eingereichten Nutzungsplanung sowie den dazugehörenden UVB mit den diesbezüglich von weiteren interessierten kantonalen Amtsstellen verfassten Stellungnahmen zur Beurteilung. Am 4. Juni 2019 wurden dem ANU seitens des ARE zudem die vollständigen Unterlagen hinsichtlich der zur vorliegenden Nutzungsplanung eingegangenen Stellungnahmen der Umweltorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt.

1.2 Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)

Gegenstand des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden vorliegend die folgenden Unterlagen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeit von Beschneiungsvorhaben im Gebiet "Jakobshorn" der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 1. November 2018;
- Situationsplan 1:5000 Lebensraumtypen der CONCEPTA AG, Davos Dorf, vom 31. August 2018;
- Lärmnachweis "Beschneiungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen" der Caprez Ingenieure, Davos Platz, vom 2. Juni 2018;
- Situation 1:2000 "Beilage Lärmnachweis" der Caprez Ingenieure, Davos Platz, vom 24. April 2018;
- E-Mail vom 16. Oktober 2019 der Caprez Ingenieure, Davos Platz, samt Ausschnitt aus Gesamtkonzept ca. 1:5000 mit eingezeichneten "Quellgruppen 1 bis 3".

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Anlagen zur Ergänzung der Beschneigung zusätzlicher Pisten im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

1.3 Inhalt der UVP

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, dass die Anlage den Umweltvorschriften entspricht und dass die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG sowie Modul 2 unter Ziffer 3.4 des aus dem Jahre 2009 stammenden UVP-Handbuchs des Bundesamts für Umwelt). Folglich werden aufgrund des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs aller Anlagenteile nicht nur die noch nicht beurteilten Anlagenteile, sondern die Gesamtanlage beurteilt.

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 16. März 2020 zum UVB.

1.4 Beurteilung UVB in Bezug auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der CONCEPTA AG erstellte UVB stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformi-

tät des Vorhabens dar (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG).

Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV sind aufgezeigt, sodass gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und den zusätzlich beigezogenen kantonalen Amtsstellen vorhandenen Informationen eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit der Vorhaben aus Umweltsicht möglich ist. Die geplante Anlage entspricht im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des BAB-Verfahrens zu beantragen sind.

1.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB sowie die weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen beurteilt die Regierung in den nachfolgenden Abschnitten die basierend auf dem heutigen Wissensstand erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen in Bezug auf ihre Gesetzeskonformität (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV).

1.5.1 Im UVB vorgeschlagene Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Die im UVB enthaltenen projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt inklusive Massnahmenübersicht werden begrüsst. Soweit die Regierung im Folgenden nichts Gegen- oder Zusätzliches verfügt, sind die im UVB sowie in den dazugehörigen Zusatzberichten und Plangrundlagen vorgesehenen Massnahmen gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV umzusetzen. In den vorliegenden Genehmigungsentscheid wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

1.5.2 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die Bauausführung ist gemäss UVB eine UBB vorgesehen. Ein Pflichtenheft für die UBB wurde im Hinblick auf die Durchführung des Nutzungsplanungsverfahrens noch nicht erstellt. Ein solches soll jedoch Inhalt der jeweiligen Dossiers der Baugesuche sein.

Der Beizug einer gut ausgebildeten Fachperson für die UBB erweist sich für die Erstellung von grösseren Anlagen im alpinen Raum – wie dies vorliegend der Fall sein wird – als unverzichtbar, damit die Auswirkungen des Bauvorhabens auf Natur und Umwelt soweit wie möglich reduziert werden können.

Entsprechend wird der vorliegende Genehmigungsentscheid mit der Auflage verbunden, dass für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains eine fachlich kompetente UBB beizuziehen sein wird. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und bezüglich Gewässerschutz heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Zudem ist für die UBB im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.

1.5.3 Gewässerschutz und Fischerei

a) *Oberflächengewässer und Fischerei*

Laut den Ausführungen im UVB entspringen im Untersuchungsperimeter verschiedene Bäche, welche direkt oder über ein Gewässer eines Seitentals in das Landwasser münden.

Wasserentnahme und Wasserversorgungsnachweis

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB erfolgt der Wasserbezug für die Beschneidung über die Speicherseen "Stadlerberg" und "Brämbüel" (natürliche Füllung), aus dem Landwasser sowie aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Usser Isch", "Quellen Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer".

Für alle bestehenden und geplanten Beschneigungsflächen werden – unter Berücksichtigung einer Einschneihöhe von 40 cm sowie einer Nachbeschneigung von 20 cm – insgesamt gut 115 000 m³ Wasser pro Jahr benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Wasser aus den Wasserfassungen und den existierenden Speicherseen für die Beschneigung der bestehenden und geplanten Anlagen ausreicht.

Beurteilung:

Die vorstehend beschriebenen Einschätzungen im UVB in Bezug auf das Wasserdargebot erweisen sich als plausibel und nachvollziehbar. Für die diesbezüglichen Details wird auf die vorliegenden Berichte verwiesen. Das Wasserdargebot wird als genügend beurteilt, um die bestehende Beschneigungsfläche sowie die insgesamt neu zu bewilligenden, knapp 12 ha umfassenden weiteren Pistenflächen einzuschneien. Der Wasserversorgungsnachweis für das erweiterte Beschneigungssystem gilt somit als erbracht.

Die zu Beschneigungszwecken genutzten bestehenden Wasserbezugsorte aus Quellsystemen sind im vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn nicht festgelegt. Diesbezüglich wird die Gemeinde ersucht, bei nächster Gelegenheit die Inhalte des GEP entsprechend zu ergänzen.

Für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Usser Isch", "Quellen Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer" existieren keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Solche Bewilligungen wären indes in Bezug auf die vorerwähnten Wasserbezüge auch nur dann erforderlich, wenn die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflusst würde (vgl. Art. 29 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, GSchG; SR 814.20). Für die betroffenen Wasserbezüge kann eine solche wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers verneint werden. Sollte wider Erwarten aufgrund veränderter Verhältnisse eine solche Beeinflussung dennoch vorliegen, müsste seitens der Bergbahnunternehmung basierend auf Art. 29 lit. b GSchG gegebenenfalls im Rahmen eines zukünftigen BAB-Verfahrens eine Wasserentnahmebewilligung beantragt werden.

Bachquerungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB unterqueren die Werkleitungen der Abschnitte S, T und U gemäss Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn Oberflächengewässer. Beim Abschnitt T werden die Werkleitungen in die Waldstrasse "Bolgenwald II" verlegt, und bei den Bachquerungen werden die Leitungen in Abhängigkeit der jeweiligen konkreten Situation entweder unter den Bächen oder unter den Brücken geführt.

Wo Unterquerungen von Oberflächengewässern vorgesehen sind, soll gemäss den Angaben im UVB darauf geachtet werden, dass die Werkleitungen nicht freigespült und genügend tief eingegraben werden. Weiter ist im UVB festgehalten, dass der Uferbereich, die Gewässersohle und der Gewässerraum nicht verbaut werden dürfen und vollständig wiederhergestellt werden müssen. Die Leitungsführung ist dabei grundsätzlich in der Weise zu optimieren, dass möglichst wenig Schaden verursacht wird.

Beurteilung:

Im UVP-pflichtigen Projektperimeter werden Oberflächengewässer von bestehenden Werkleitungen gequert. Ferner werden neue Querungen aufgrund von geplanten Werkleitungen unumgänglich. Beeinträchtigungen von Gewässern und Uferbereichen bei bestehenden Querungen konnten die Autorinnen des UVB nicht feststellen. Für die neuen Querungen sind im UVB Massnahmen vorgesehen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bachquerungen. Festzuhalten ist diesbezüglich allerdings, dass solche Querungen keine Bachverbauungen zur Folge haben dürfen. Ferner müssen in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorgesehen werden. Sofern notwendig, werden diesbezüglich im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren entsprechende Auflagen verfügt werden müssen.

Leitungsentleerungen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB werden die Beschneiungsleitungen frostsicher verlegt und müssen dadurch nur ein- bis zweimal pro Saison geleert werden. Die bereits

bewilligte Hauptentleerung der Beschneiungsanlage findet über die Pumpstation "Bolgen" ins Landwasser statt. Weitere Entleerungsstellen befinden sich im Bereich der Beschneiungsschächte Nrn. 1915 und 2228, wobei das Wasser an diesen Stellen versickert wird.

Es sind darüber hinaus noch vier weitere Entleerungsstellen geplant. Drei davon im Bereich der Beschneiungsschächte Nrn. 1911, 1932 und 2300 sind als natürliche Versickerungen geplant. Demgegenüber soll die Entleerung ab Schacht Nr. 1409 (ca. 10 m³) in das Bolgenbächli kontrolliert mit maximal 15,0 l/min erfolgen.

Beurteilung:

Die vorgesehenen Leitungsentleerungen erweisen sich im Wesentlichen als zulässig. Die Hauptentleerung ist bestehend. Es wird begrüsst, dass sowohl die meisten bestehenden als auch die meisten geplanten Entleerungen als Versickerungen ausgebildet beziehungsweise vorgesehen sind. Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind die Ausläufe von Entleerungsleitungen im Falle einer vorgesehenen Versickerung des Wassers gemäss Praxis auf 5 l/s zu beschränken. Diesbezügliche Auflagen werden nötigenfalls im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu verfügen sein. Weil dem Beschneiungswasser keine Zusatzstoffe zugefügt werden, sind für die Versickerungen keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen notwendig.

Die geplante Einleitstelle in das Bolgenbächli wird als nicht notwendig beurteilt, weil die dortige Beschneiungsleitung mit der Pumpstation "Bolgen" verbunden ist. Somit kann das Leitungssystem über die Hauptentleerung geleert werden. Sollte die Gesuchstellerin an der vorerwähnten Einleitstelle ins Bolgenbächli festhalten wollen, wäre im Rahmen des BAB-Verfahrens eine entsprechende Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG zu beantragen. Diese vom ANU zu erteilende Spezialbewilligung könnte – gegebenenfalls unter Auflagen – in Aussicht gestellt werden.

Gewässerräume

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Angaben im UVB werden von den bestehenden Anlagen keine Gewässerräume gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidgenössischen

Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 betroffen. Sämtliche neuen Schneeerzeugerstandorte werden ebenfalls ausserhalb von Gewässerräumen zu liegen kommen.

Beurteilung:

Das Ergebnis der Überprüfung, wonach die bestehenden Anlageteile den Übergangsbestimmungen der GSchV entsprechen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der einzelnen BAB-Verfahren wird es darum gehen, dass die zur Debatte stehenden Projekte auch hinsichtlich der Aspekte der Gewässerraumthematik einer Prüfung zu unterziehen sein werden. Sollten die Projekte im Einzelfall den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden, müssen allenfalls Projektänderungen verlangt oder Auflagen verfügt werden.

b) Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB befinden sich im Untersuchungsperimeter Gewässerschutzbereiche Au, Grundwasserschutzzone S1, S2 und S3 sowie eine summarische Grundwasserschutzzone SS. Zudem existieren im Gebiet zahlreiche gefasste und wenige ungefasste Quellen.

Ein grosser Teil der bestehenden sowie der neuen Abschnitte der Beschneigung befinden sich gemäss UVB ganz oder teilweise im Gewässerschutzbereich Au. Der bestehende Abschnitt L (vgl. Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn) betrifft zusätzlich eine Zone S3 (Schneeerzeugerschacht Nr. 2534).

Zu den Aspekten der Quellen sowie des Quellschutzes hat das ANU bei dem für die Projektierung der vorliegend zur Debatte stehenden Beschneiungsanlagen verantwortlichen Ingenieurbüro zusätzliche Auskünfte eingeholt (vgl. E-Mail vom 16. Oktober 2019). Basierend darauf haben sich die folgenden Erkenntnisse ergeben:

- Die Quellgruppe 1 wird nicht zur Trinkwassernutzung verwendet. In Zukunft ist dies auch nicht vorgesehen. Vielmehr wird das Wasser lediglich zu Beschneizwecken genutzt. Die Quellwasserfassungen sind in schlechtem Zustand. Eine Sanierung ist nicht vorgesehen.

- Die Quellgruppe 2 wird für die Trinkwasserversorgung von Gastwirtschaftsbetrieben genutzt. Die Überläufe dienen der Beschneidung. Diese Fassungen sind ebenfalls in schlechtem Zustand und werden nach Möglichkeit saniert.
- Die Quellgruppe 3 wird für die Trinkwasserversorgung von Gastwirtschaftsbetrieben genutzt. Die Überläufe dienen der Beschneidung. Die Fassungen sind in einem guten Zustand.

Für die Bau- und Betriebsphase der vier neu zu beschneidenden Abschnitte halten die Autoren des UVB gestützt auf die Situation "Gesamtkonzept" (vgl. vorstehend) fest, dass

- der Abschnitt S (Gebiet "Carjöl" bis Carjöler Rank) die Bereiche A_w/A_o tangiert,
- die Abschnitte T (Talabfahrt "Gämpen") und U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") sich im übrigen Gebiet befinden und
- sich der Abschnitt V (Piste "Brämabüel Rot") im Bereich A_w und für den Bereich der Erzeugerschächte Nm. 1708/1709 und 1704/1705 in einer Grundwasserschutzzone S3 befindet. Gemäss Situation "Gesamtkonzept" überfährt die beschneite Piste die Quelle im Bereich der Erzeugerschächte Nr. 1704/1705 (Koordinatenpaar 2'783'070/1'184'288).

Im UVB sind Massnahmen zusammengestellt, welche zum Schutz der Quellen und des Grundwassers zu treffen sind. Ferner ist festgehalten, dass für die technische Beschneidung keine Zusatzstoffe eingesetzt und im Übrigen nur Baustoffe verwendet werden, welche für den Kontakt mit Trinkwasser zugelassen sind. Somit kann gemäss UVB eine qualitative und quantitative Beeinflussung der bestehenden Quellen ausgeschlossen werden.

Beurteilung:

Im Vorprüfungsbericht des ARE vom 19. März 2018 (vgl. Ziff. 3.7, S. 10) ist festgehalten, dass die Beschneidungsanlagen zwar teilweise Gewässerschutzbereiche A_w queren, dass jedoch im Übrigen durch das Vorhaben keine Grundwasserschutzzonen betroffen werden. Entsprechend konnte damals davon ausgegangen werden, dass durch den Bau und den Betrieb der Beschneidungsanlagen das Grundwasser nicht unmittelbar gefährdet ist, zumal die eigentliche Beschneidungstätigkeit im Grundwasserschutzbereich A_w ohne Auflagen möglich ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung

wurde im Vorprüfungsbericht festgehalten, dass sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Beschneiungsanlagen voraussichtlich auf das Erteilen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG verzichtet werden kann. Aufgrund der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen musste nun festgestellt werden, dass insbesondere in Bezug auf den Abschnitt "V" (Piste "Bräma Rot") sowohl die Leitungs- als auch die Pistenführung von den Vorprüfungsunterlagen abweichen. Zudem war im Rahmen der Vorprüfung zumindest nicht für alle Quellen bekannt beziehungsweise erkennbar, dass diese neben der Nutzung für die Beschneigung teilweise auch der Trinkwasserversorgung der im Gebiet vorhandenen Gastwirtschafts- sowie eventuell auch Alpwirtschaftsbetriebe dienen. Folglich sind die Quelfassungen zumindest teilweise von öffentlichem Interesse, und es sind dafür nach Art. 20 GSchG in Verbindung mit Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Es wird begrüsst, dass diese Ausgangslage Inhalt des bei den Genehmigungsunterlagen liegenden Situationsplans 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn bildet. Dieser Plan zeigt namentlich die gefassten Quellen sowie die diesbezüglichen Schutzzonen S1, S2 und S3.

Die für die vorerwähnten Quellen von öffentlichem Interesse im Gesamtkonzept enthaltenen Schutzzonen in Form von rudimentär dargestellten, rund 50 x 100 m umfassenden Ellipsen für die S2 sowie – gemessen in Fallrichtung – von Flächen im Ausmass von weiteren rund 100 m für die S3 entsprechen indes lediglich den theoretischen Minimalanforderungen nach Art. 29 Abs. 2 GSchV in Verbindung mit Anhang 2, Ziffer 123, Abs. 3 lit. a und Ziffer 124 GSchV. Entsprechende hydrogeologische Untersuchungen für die Schutzzonenausscheidungen, welche einen Bezug zur tatsächlichen Situation herstellen könnten, liegen nicht vor. Infolgedessen sind für die Quellen im Skigebiet "Jakobshorn", welche der Trinkwassernutzung dienen und damit von öffentlichem Interesse sind, detaillierte Grundwasserschutzzonenausscheidungen noch vorzunehmen. Diese Schutzzonenausscheidungen sind durch eine Fachperson (Geologin oder Geologe) durchzuführen (vgl. Vollzugshilfe "Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen", BAFU 2012 sowie "Verfahrensablauf zur Schutzzonenausscheidung", ANU). Die in dieser Weise ausgeschiedenen Schutzzonen sind alsdann in Form von Grundwasser- und Quellschutzzonen in die Nutzungs-

planung der Gemeinde Davos zu überführen. Sämtliche Beschneiungsinfrastrukturanlagen, insbesondere die geplanten Leitungen und Zapfstellen, müssen grundsätzlich ausserhalb der in der vorstehend beschriebenen Weise ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen S1 und S2 geführt werden.

Weil die Darstellung der Schutzzonen im vorliegenden Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn für die im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn" existierenden Quellen von öffentlichem Interesse – wie vorstehend beschrieben – auf ungenügenden Grundlagen basiert, ist vorderhand eine Genehmigung folgender im vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn enthaltenen Festlegungen, soweit damit die Beschneigung der Piste "Bräma Rot" zwischen dem Speichersee "Brämabüel" und dem Gebiet "Inner Ischalp" vorgesehen ist, nicht möglich:

- Geplante Beschneiungsfläche;
- Geplante Leitungstrasses für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation;
- Geplante Zapfstellen "Beschneigung".

Eventuell führen die noch vorzunehmenden detaillierten Schutzzonenausscheidungen in diesem Abschnitt dazu, dass die Lage der vorgenannten Infrastrukturanlagen wesentliche Änderungen erfahren werden. Diese Ungewissheit führt dazu, dass das Genehmigungsverfahren für die vorstehend erwähnten Festlegungen im ZP/GEP Jakobshorn bezüglich der Piste "Bräma Rot" einstweilen sistiert werden muss. Das Genehmigungsverfahren kann diesbezüglich erst dann weitergeführt werden, wenn bezüglich der im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn" existierenden Quellen von öffentlichem Interesse eine rechtskräftige detaillierte Schutzzonenausscheidung vorliegt.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass für die im Zusammenhang mit der neu geplanten Beschneigung der Piste "Bräma Rot" zu erstellenden Infrastrukturanlagen zusammen mit dem BAB-Gesuch auch ein Gesuch für eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG zu beantragen sein wird. Unter

Vorbehalt der Bereinigung der vorstehend festgehaltenen Konflikte zwischen zu erstellenden Infrastrukturanlagen für die neu geplante Beschneigung der besagten Skiabfahrtspiste und dem Quellschutz kann eine solche spezialrechtliche Bewilligung in Verbindung mit zu verfügenden Auflagen in Aussicht gestellt werden, wobei diese vom ANU zu erteilende Bewilligung zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt werden wird.

Im Übrigen werden die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers, so namentlich auch der Verzicht auf den Einsatz von Zusatzstoffen im Beschneigungswasser, begrüsst. Dazu ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

1.5.4 Vegetation

a) *Eingriffe in schützenswerte Vegetation/NHG-Ersatzpflicht*

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Der UVB umfasst eine Lebensraumkartierung nach Delarze. Die Details dazu können dem UVB sowie dem Situationsplan 1:5000 Lebensraumtypen entnommen werden. Im UVB wird besonders auf das Hochmoorumfeld (Objekt HM-242 "Clavadeler Berg") hingewiesen. Seine Ausdehnung beträgt 12,2 ha. Davon entfallen 0,3 ha auf Hochmoorvegetation. Im Übrigen ist innerhalb des genannten Hochmoorumfeldes rund die Hälfte der Fläche von Flachmooren (Objekt FM-2217 "Clavadeler Berg") bedeckt. Die beiden vorerwähnten Moorinventarobjekte sind von nationaler Bedeutung. Gemäss den von der Moorspezialistin Dr. Karin Marti, Zürich, in den Jahren 1998 und 2009 vorgenommenen Kartierungen hat sich der Zustand der Moorbiotope zwischen dem ersten und dem zweiten Untersuchungszeitpunkt kaum verändert. Auch dank der Sensibilisierung der Verantwortlichen für die Pistenpräparation sowie dem gänzlichen Verzicht der Pistenpräparation in Bezug auf die Flächen der Hochmoorvegetation wurden keine in Betracht fallenden neuen Schäden festgestellt.

Auf den Abschnitten A, D, H, P, R, W, X, Y und Z (vgl. Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn) mit bestehenden Beschneigungsanlagen, welche bislang nicht von einer UVP erfasst worden sind, fanden laut vorliegendem UVB Eingriffe in verschiedene Lebensräume statt. Für die Abschnitte D (Traverse "Bräma Süd") und R (Traverse "Verzweigung Usser Isch") liegen Schlussberichte einer Fachperson für die UBB vor. Entsprechend wurden die diesbezüglich in Anwendung der

Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG; SR 451 sowie eidgenössische Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV; SR 451.1) angefallenen Ersatzpunkte bereits vom Ersatzmassnahmenpunktesaldo der Davos Klosters Bergbahnen AG abgezogen. Nachträglich haben die Bergbahnen gemäss den Ausführungen im UVB für die übrigen bereits realisierten Anlagen noch 36 Ersatzpunkte zu kompensieren. Zudem fallen für das Beschneien von geschützten Lebensräumen im Abschnitt X (Gebiet "Fuxägufer" bis Einmündung in Clavadelpiste) zusätzlich 1330 Ersatzpunkte an. Die aufgrund der bewilligten sowie der nicht bewilligten Anlagen auf Abschnitten ohne UVP angefallenen 1366 NHG-Ersatzpunkte können mit dem positiven Punktesaldo der Bergbahnunternehmung (83 086 Punkte; Stand 4. April 2018) verrechnet werden.

Auf den Abschnitten B, C, E, F, G, L, M, N, O und Q, welche bereits von einer rechtskräftigen UVP erfasst worden sind, existieren heute nicht bewilligte Beschneiungsanlagen. Ferner wurden die ausgeführten Infrastrukturarbeiten in den Abschnitten C und I, wo Beschneiungsanlagen ebenfalls bereits bestehen, von einer UBB begleitet, und es liegen diesbezüglich UBB-Schlussberichte vor. Die basierend auf die vorerwähnten realisierten Anlagen angefallenen NHG-Ersatzpunkte sind bereits vom NHG-Ersatzpunktesaldo der Bergbahnunternehmung abgezogen. Für die vorstehend erwähnten nicht bewilligten Anlagen fallen zusätzlich laut den Angaben im UVB noch weitere 87 NHG-Ersatzpunkte an, welche ebenfalls mit dem positiven Punktesaldo der Bergbahnunternehmung (vgl. vorstehend) verrechnet werden können. Für die Beschneigung von schützenswerten Lebensräumen im Bereich der nicht bewilligten Anlagen ergeben sich dagegen gemäss vorliegendem UVB keine Ersatzpunkte an.

Die neu geplante Pistenbeschneigung im Abschnitt S (Piste Gebiet "Carjöl" – Carjoler Rank) betrifft samt den damit einhergehenden zu erstellenden Infrastrukturanlagen eine Bergfettwiese. Die für die Pistenbeschneigung des Abschnitts T (Talabfahrt "Gämpen") erforderlichen Anlagen samt Beschneigung erfolgen auf einer respektive im Bereich einer Waldstrasse. Gemäss UVB entsteht diesbezüglich keine NHG-Ersatzpflicht. Eine Beeinträchtigung des unterhalb der besagten Waldstrasse gelegenen Flachmoors FM-2220 "Gämpi" von regionaler sowie untergeordnet von lokaler

(kleinste südwestlich etwas abgesetzte Teilfläche) Bedeutung kann gemäss der Beurteilung im UVB ausgeschlossen werden. Die projektierten Beschneiungsleitungen sollen im Strassenkörper verlegt werden.

Die Linienführung der geplanten Werkleitungen sowie die Lage der Schneeerzeugerstandorte für die Beschneiung des Abschnitts U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder"), mit welcher unter anderem auch Teile des Hochmoorumfeldes (Objekt HM-242 "Clavadeler Berg") sowie des Flachmoors (Objekt FM-2217 "Clavadeler Berg"), beides von nationaler Bedeutung, beschneit werden sollen, wurde im Sommer 2015 vor Ort zusammen mit Vertretern des ANU festgelegt und verpflockt. Demnach wird die geplante Beschneiungsleitung im Bereich des Flachmoorobjekts FM-2217 unterbrochen (Stumpenleitungen), sodass weder Leitungen noch Schneeerzeugerschächte die kartierten Flächen dieses Flachmoorobjekts betreffen. Für eine in dieser Art zu realisierende Beschneiungsanlage wurde die Zustimmung seitens des ANU gemäss den Ausführungen im UVB in Aussicht gestellt.

Die vorgesehene Leitungsführung für die Beschneiung des Abschnitts V (Piste "Bräma Rot") verläuft teilweise nahe am Flachmoor FM-2218 "Brämaüel" von regionaler Bedeutung vorbei.

In Bezug auf die vom Projekt betroffene schützenswerte Vegetation respektive in Bezug auf die davon beeinträchtigten Biotope sind im UVB verschiedene Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen aufgeführt, beispielsweise die Beschränkung der Eingriffe auf ein Minimum, die Verwendung von bestehenden Wegtrassen sowie der Einsatz von nicht drainierendem Material im Bereich von Flachmooren. Der UVB geht davon aus, dass die Eingriffe in die Vegetation bei sorgfältiger Bauausführung rückgängig gemacht werden können. Die diesbezüglich konkreten Massnahmen sollen vor Baubeginn mit der UBB vor Ort festgelegt werden. Ferner werden laut den Angaben im UVB keine Kristallisationszusätze verwendet. Dies ist im Übrigen auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Der UVB kommt zum Schluss, dass im Hinblick auf die Realisierung und den Betrieb der vorliegenden geplanten Beschneiungsanlagen für den Anlagenbau 2898 NHG-

Ersatzpunkte sowie für die von der Pistenbeschneigung betroffenen Flächen zusätzlich 18 240 Ersatzpunkte zu kompensieren sein werden. Weiter wird davon ausgegangen, dass mit Ausnahme der Schneeerzeugerschächte keine dauerhaften Schäden verursacht werden. Die definitive Ersatzpflicht soll frühestens drei Vegetationsperioden nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit dem ANU festgelegt werden.

Beurteilung:

Die Aussagen im UVB zu den Aspekten der schützenswerten Vegetation und der NHG-Ersatzpflicht werden im Grundsatz als korrekt beurteilt. Ferner erscheinen der Regierung die diesbezüglich zur Umsetzung vorgeschlagenen Massnahmen im Wesentlichen als sachgerecht. In Bezug auf verschiedene geplante Anlagenteile ergeben sich die folgenden ergänzenden Bemerkungen:

1. Hinsichtlich der Beschneigung der Clavadelerpiste (Abschnitt U) gilt es vorab festzustellen beziehungsweise zu präzisieren, dass der gemäss UVB im Flachmoorbereich "Clavadelerberg" gelegene Pistenabschnitt zudem auch das Hochmoorumfeld quert (vgl. Objekt HM-242 von nationaler Bedeutung). Die beiden Primärbiotope des Hochmoorobjekts HM-242 sind jedoch davon nicht direkt betroffen. Das Hochmoorumfeld ist als Hinweis zu betrachten, wie die Pufferzone aussehen könnte, welche ökologisch ausreichend ist, um im Sinne des damit verbundenen Schutzziels die ungeschmälerte Erhaltung der Hochmoorprimärbiotope nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMV; SR 451.32) zu gewährleisten. Im Hochmoorumfeld angrenzend an die Hochmoorobjekte befinden sich zudem Teile des Flachmoorobjekts FM-2217 von ebenfalls nationaler Bedeutung, welche für das Hochmoor eine Pufferfunktion ausüben können und ihrerseits eigene Pufferzonen benötigen. Auch die Flachmoore nationaler Bedeutung sind nach Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV; SR 451.33) ungeschmälert zu erhalten. Dabei haben die Kantone unter anderem dafür zu sorgen, dass die touristische und die Erholungsnutzung dem Schutzziel untergeordnet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. k HMV) respektive dass diese mit dem Schutzziel in Einklang stehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. m FMV). Dabei sind nicht nur die beiden Hochmoorprimärbiotope, sondern auch das Hochmoorumfeld mit den

Flachmooren als "Pufferzone" für die Hochmoore zu beachten (vgl. Handbuch "Moorschutz in der Schweiz" – 4. Rechtliche Rahmenbedingungen; Verschiedene Autoren; Stand 23. Oktober 2012).

In der Wegleitung Beschneigungsanlagen 2007 ist festgehalten, dass Moore und Trockenwiesen von nationaler Bedeutung nur dann beschneit werden dürfen, wenn dies für die Erhaltung dieser Lebensräume unerlässlich ist und durch umwelttechnische Abklärungen nachgewiesen wird, dass der Zustand dieser Lebensräume durch die Beschneigung verbessert wird oder eine Umgehung dieser Flächen nicht zugemutet werden kann.

In einem Anhang II zur vorgenannten Wegleitung mit dem Titel "Ökologische Kriterien für die Planung und Projektierung von Beschneigungsanlagen" wird der vorerwähnte allgemeine Grundsatz für die Umsetzung des Schutzes von Mooren von nationaler Bedeutung in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und ohne UVP konkretisiert. Demnach ist es in Bezug auf die bereits seit langem bestehende Skipiste "Clavadeler Steilhang" von Bedeutung, dass die betroffenen Moorbiotope von nationaler Bedeutung nur dann beschneit werden können,

- wenn keine festen Bauten und Anlagen wie Leitungen, Schächte oder Zapfstellen innerhalb der Moorbiotope zu liegen kommen (Anforderung 1),
- wenn die Beschneigung für die Erhaltung dieser Lebensräume unerlässlich ist und durch umwelttechnische Abklärungen nachgewiesen wird, dass der Zustand der Lebensräume durch die Beschneigung verbessert wird (Anforderung 2) und
- wenn eine Umgehung der betroffenen schützenswerten Biotopflächen nicht zugemutet werden kann (Anforderung 3).

Mit anderen Worten geht die Wegleitung davon aus, dass die Schutzziele nach H MV und F MV in der Regel eingehalten werden können, wenn das zur Debatte stehende Beschneigungsprojekt die vorgenannten Kriterien nach seiner Realisierung sowie im Betrieb erfüllen kann.

Die Begründungen im UVB für den erwähnten Bereich mit national geschützten Objekten, wonach aufgrund von Schneemangel, Sicherstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie Konkurrenzsituationen beschneit werden müsse, erweisen sich indes im Sinne der vorgenannten Anforderungen 2 und 3 als nicht stichhaltig, weil die Moorschutzverordnungen, auf die sich die genannte Wegleitung diesbezüglich abstützt, den Schutz eben dieser Objekte in den Vordergrund stellt.

Es gilt deshalb zu prüfen, ob der projektierte und folglich zu beurteilende Abschnitt U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") der Beschneiungsanlage und die damit zu beschneierende Fläche die vorstehend erwähnten Anforderungen der Wegleitung dennoch einzuhalten vermag.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen, namentlich des ZP/GEP Jakobshorn, ist die Anforderung 1, wonach keine festen Bauten und Anlagen wie Leitungen, Schächte oder Zapfstellen innerhalb der vorerwähnten Moorbiootope zu liegen kommen dürfen, erfüllt. Dank der vorgesehenen Stumpenleitungen betreffen die zu errichtenden festen Bauten und Anlagen weder die Hochmoorprimärobjekte noch die Flachmoorobjekte von nationaler Bedeutung. Hinsichtlich der Anforderung 2 ist festzuhalten, dass die schon seit langer Zeit existierende Clavadelerpiste bisher selbst bei Schneemangel präpariert und befahren wurde. Infolgedessen sind hier von Maschinen und Skikanten verursachte Schäden an Boden und Vegetation augenscheinlich. Die Vertreter des ANU waren bereits anlässlich der vorstehend erwähnten, im Jahre 2015 stattgefundenen Begehung, an welcher die Verpflockung des Beschneiungsleitungstrasses vorgenommen wurde, der Ansicht, dass – sofern die Skipiste nicht aufgehoben werden kann – die in diesem Bereich existierenden schützenswerten Lebensräume mit einer genügend hohen künstlich erzeugten Schneeschicht am besten erhalten oder ihr Zustand sogar verbessert werden können. Diese Beurteilung des ANU kann von der Regierung geteilt werden. Entsprechend stellt sie fest, dass im vorliegenden Fall auch den Vorgaben der Anforderung 2 der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 in genügender Weise nachgelebt werden kann. Für die Prüfung der dritten Anforderung kann davon ausgegangen werden, dass die Piste aufgrund ihrer Lage als kürzeste und attraktivste Verbindung zwischen der Jatzhütte und der Clavadeler Alp respektive der Talabfahrt "Gämpen" auch im Falle einer Pistenschliessung oder -abspernung

genutzt würde. Die Möglichkeit, die besagte Piste ohne das Teilstück im Umfeld der betroffenen Moorbiotope von nationaler Bedeutung zu betreiben, ist aus topographischen Gründen im Übrigen nicht denkbar. Die Regierung kommt zum Schluss, dass auch die Anforderung 3 gemäss Wegleitung Beschneigungsanlagen 2007 als erfüllt betrachtet werden kann. Da das vorliegende Beschneigungsprojekt die in den in der Wegleitung festgehaltenen Anforderungen einzuhalten vermag, kann somit davon ausgegangen werden, dass für die Clavadelerpiste eine Beschneigungsanlage, wie sie im vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn festgelegt ist, hinsichtlich dem Aspekt "Schützenswerte Vegetation" basierend auf den UVB und die darin enthaltenen Massnahmen sowie in Verbindung mit verschiedenen im Rahmen des BAB-Verfahrens zur verfügbaren Auflagen rechtskonform und umweltverträglich gebaut und betrieben werden kann.

Im Rahmen der Detailplanung der Leitungsführung zum Zwecke der Beschneigung des Pistenabschnitts U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") wird jedoch im Umfeld der Hochmoorprimärobjekte HM-242 von nationaler Bedeutung sowie im Bereich der Flachmoorobjekte FM-2217 von ebenfalls nationaler Bedeutung in Bezug auf die Erstellung der westlichen Stichleitung auf den letzten 50 Metern vor dem Moorperimeter und beim östlichen Ast ab dem drittletzten Schacht strikte darauf zu achten sein, dass die Wasserzirkulation nicht beeinflusst wird. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich, dass der Grabenaushub und die Wiedereindeckung sehr eng durch einen ausgewiesenen Hydrogeologen, welcher Erfahrungen mit Bauten in Mooren hat, begleitet wird, damit alle diesbezüglich erforderlichen Schutzmassnahmen bei Bedarf sofort getroffen werden können.

Laut UVB (vgl. Ziff. 4.3, S. 11) wird für alle bestehenden und geplanten Beschneigungsflächen von einer Einschneihöhe von 40 cm sowie einer Nachbeschneigung von 20 cm ausgegangen. Betreffend die Beschneigung des Clavadeler Hochmoorumfelds (vgl. Objekt HM-242 von nationaler Bedeutung) erweist sich eine Einschneihöhe von 40 cm jedoch als unzureichend. Die Einschneihöhe muss für den erwähnten Bereich vielmehr auf 50 cm erhöht werden. Die Regierung hat sich in analoger Weise bereits im Rahmen eines Wiedererwägungsentscheids zu ihrem Zurückweisungsbeschluss bezüglich der von der Gemeinde Davos am 27. Sep-

tember 1998 beschlossenen nutzungsplanerischen Festlegungen zur Beschneigungsanlage "Brämaüel – Jakobshorn" geäußert (vgl. Regierungsbeschlusses vom 15. August 2000, Prot. Nr. 1294, Ziff. 2, lit. c, S. 40). Es ergibt sich somit zusammenfassend, dass die Clavadelerpiste, was den Perimeter des vorerwähnten Hochmoorumfeldes von nationaler Bedeutung bei der Clavadeleralp (vgl. Objekt HM-242 von nationaler Bedeutung) betrifft, erst ab einer gesetzten Schneehöhe von 50 cm präpariert werden darf. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die noch zu erteilende BAB-Bewilligung mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden sein wird.

2. Beim Bau der geplanten Leitung für die Beschneigung der Talabfahrt "Gämpen" ist zwischen den Gebieten "Stockbödmern" und "Usser Bolga" (vgl. Abschnitt T im Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn) insbesondere auf Höhe "Gämpamäder/Gebrunst" zum Schutz der unterliegenden Flachmoore des Objekts FM-2220 "Gämpi" von regionaler Bedeutung sowie von weiteren Biotopflächen darauf zu achten, dass entlang der Leitungen keine Längsdrainageeffekte entstehen. Der Leitungsbau soll auch hier durch die UBB eng begleitet werden, um sicherzustellen, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau möglichst nicht beeinflusst wird.
3. Im mittleren Teil des Abschnitts V verläuft die zu beschneierende Piste "Bräma Rot" und mit ihr die für die Beschneigung vorgesehenen festen Anlagenteile (Leitungen und Zapfstellen) nahe am Flachmoor FM-2218 "Brämaüel" von regionaler Bedeutung vorbei. Beim Bau der Leitung ist durch die UBB sicherzustellen, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau auch an dieser Stelle möglichst nicht beeinflusst wird. Die Davos Klosters Bergbahnen AG werden im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich das Flachmoorbiotop FM-2218 "Brämaüel" im Hinblick auf die Realisierung von Aufwertungsmassnahmen anbieten würde.

b) NHG-Ersatzmassnahmen

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB resultierte infolge der Entbuschung und Pflege des Flachmoorobjekts FM-2220 "Gämpi" von regionaler Bedeutung sowie basierend auf den in den Jahren 2014 und 2015 erfolgten Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen

ein NHG-Ersatzmassnahmenpunkteüberschuss von 156 682. Der Saldo zugunsten der Bergbahnen beläuft sich gemäss den vorliegenden Berichten der UBB per 4. April 2018 infolge der Realisierung von Projekten der Bergbahnunternehmung noch auf 83 086 Punkte. Die im Rahmen der Realisierung weiterer geplanter respektive weiterer bereits erstellter Bauvorhaben angefallenen sowie noch anfallender Ersatzmassnahmenpunkte können mit dem vorstehend erwähnten Punktesaldo verrechnet werden. Dieses Vorgehen entspricht gemäss den Ausführungen im UVB der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und der Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen") der Regierung vom 30. Januar 2018.

Beurteilung:

Im UVB wird davon ausgegangen, dass bei fast allen baulichen Eingriffen eine vollständige Wiederherstellung möglich ist. Zumindest im Falle von technischen Eingriffen in Trockenstandorte kann erfahrungsgemäss von einer hohen Wiederherstellbarkeit der betroffenen schützenswerten Vegetation ausgegangen werden, falls eine genügende Bodengründigkeit vorhanden ist. Im Falle von flachgründigen Standorten sowie bei Eingriffen in Feuchtstandorte greift die grobe Betrachtung des Zustands der Vegetationsdecke im UVB dagegen zu wenig weit, umso mehr, als sich Veränderungen im Untergrund, aber auch die Auswirkungen der Pistenpräparation und Beschneigung, erst langfristig auswirken werden. Gemäss Anhang 1 der im UVB erwähnten Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen" gelten bei sorgfältiger Bauweise bei Eingriffen in schützenswerte Biotope die folgenden Faktoren "Wiederherstellungsgrad":

- Flachmoore: 0.6;
- Trockenstandorten: 0.3 bis 0.6;
- Beschneigung schützenswerter Biotope: 0.1 bis 0.3 respektive von 0.1 bis 0.4 je nach Vegetationstyp.

Die NHG-Ersatzpflicht für bestehende bewilligte und nicht bewilligte Anlagen ohne UVP (vgl. Tabelle 13 des UVB) beläuft sich in der Beurteilung der Regierung auf 1108 Punkte (statt auf 36 Punkte), weil in Tabelle 13 des UVB für Position 11 (Abschnitt P; blaue Leitungen 2016–2018; Objekt 4.3.5 "Borstgrasrasen") ein Wert von 0.4 (statt 0.01) sowie bei Position 26 (Abschnitt X; orange Leitungen 1008; Objekt

2.2.3 "Basisches Kleinseggenried") ein Wert von 0.6 (statt 0.01) einzusetzen ist (Eingriffsfaktoren für sorgfältige Bauweise nach dem Stand der Technik). Die gesamte durch das vorliegend zu beurteilende Gesamtprojekt (samt bereits ausgeführten Anlagen) entstehende geschätzte NHG-Ersatzpflicht beläuft sich demnach auf 23 663 Punkte (22 591 Punkte laut den Tabellen 13 bis 17 im UVB + 1072 Punkte gemäss der vorstehend erwähnten Korrektur). Als Ersatzleistung stehen laut UVB noch ein Guthaben in der Höhe von 83 026 Punkten zur Verfügung (vgl. vorstehend). Die Regierung geht mit den Verfasserinnen des UVB einig, dass die Höhe der NHG-Ersatzpflicht erst im Rahmen der Umweltbauabnahme genau beziffert wird und dass mit den bereits erbrachten Vorleistungen eine genügende Punktereserve besteht, um die infolge der Realisierung und des Betriebs der vorliegenden Projekte sich ergebende Ersatzpflicht vollständig abzudecken.

1.5.5 Schutz wildlebender Tiere sowie Jagd

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Untersuchungsperimeter befinden sich gemäss UVB keine Wildruhe- und Wildschutzzonen. Trotz des intensiven Wintersportbetriebs halten sich Rauhfusshühner im Gebiet "Jakobshorn" auf. Amphibienlaichgebiete sind keine betroffen.

Hinsichtlich der von den heute bereits bestehenden und sich in Betrieb befindenden Anlagen betroffenen Gebiete können keine detaillierten Aussagen in Bezug auf die damit verbundene Entwicklung des Vorkommens von spezifischer Fauna gemacht werden. Neue Konflikte mit dem Wild wurden keine festgestellt.

Bezüglich der geplanten Anlagen ist im UVB ausgeführt, dass möglichst frühzeitig, spätestens aber vor Baubeginn, die Wildhut beigezogen wird, um die notwendigen Umsiedlungen von Murmeltieren im Projektperimeter rechtzeitig vornehmen zu können. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Bau und Betrieb der vorliegend zur Diskussion stehenden geplanten Beschneidungsvorhaben zu keinen neuen Konflikten mit Wildtieren führt.

Beurteilung:

Es kann festgehalten werden, dass das Amt für Jagd und Fischerei als Fachstelle für die Belange des Schutzes wildlebender Tiere sowie der Jagd bereits im Rahmen der

Voruntersuchung keine Einwände gegen das vorliegend zur Debatte stehenden Beschneigungsvorhaben vorgebracht hat. Dies hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. In Bezug auf den Schutz wildlebender Tiere sowie in Bezug auf die Jagd erweisen sich die im ZP/GEP Jakobshorn festgelegten bestehenden und geplanten Anlagen zur Beschneigung diverser Pistenflächen somit als umweltverträglich realisier- respektive betreibbar.

1.5.6 Landschaft und Ortsbild

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Skigebiet "Brämaüel – Jakobshorn – Bolgen" befinden sich keine Landschafts- schutzobjekte. Laut den Ausführungen im UVB wird das Landschaftsbild von den touristischen Anlagen mitgeprägt. Da die gemäss ZP/GEP Jakobshorn geplanten Beschneigungsanlagen im Bereich von bereits bestehenden Anlagen realisiert wurden respektive werden, hat sich das Landschaftsbild gemäss UVB in den Gebieten "Brä- mabüel", "Jakobshorn" sowie im Gebiet "Bolgen" dadurch nur minim verändert res- pektive wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich verändern. Einen temporären Ein- fluss auf das Landschaftsbild ergibt sich laut UVB dagegen vorübergehend während der Bauphase der Werkleitungen und der Schneeerzeugerstandorte für die neu zu realisierenden Anlagen bis zur Wiederbegrünung der davon betroffenen Flächen.

Für den Abschnitt U (Clavadelpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") sowie für den Ab- schnitt V (Bräma Rot) gemäss Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobs- horn sind für die Beschneigung transportable Propellermaschinen vorgesehen. Ent- lang dem Abschnitt T (Talabfahrt "Gämpen") sind hingegen fixe Schneilanzen ge- plant, welche jedoch aufgrund ihrer Lage im Wald nicht landschaftsrelevant in Er- scheinung treten. In dem im Gebiet "Bolgen" gelegenen Abschnitt S (Gebiet "Carjöl" – Carjöl Rank) werden mobile Schneeerzeuger zum Einsatz kommen.

Zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes werden Massnahmen vor- geschlagen (vgl. UVB, S. 41). Diesbezüglich zu nennen sind namentlich der Rückbau nicht benötigter oberirdischer Anlagen, die Demontage sowie die landschaftsscho- nende Lagerung der mobilen Schneeerzeuger und der Lanzen in der Zwischen- saison, (soweit empfindliche Landschaftsbereiche betroffen sind und falls dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist), der Verzicht auf die Errichtung von fixen Türmen

für Propellermaschinen mit Ausnahme von Nahbereichen von Transportanlagen sowie die Umsetzung von landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen im Abschnitt H (Traverse "Jakobshorn bis Jatzhütte") in Absprache mit dem ANU.

Zusammenfassend geht der UVB davon aus, dass sich das Landschaftsbild auch nach der Umsetzung der zur Debatte stehenden Beschneiungsprojekte aufgrund der bereits bestehenden touristischen Erschliessungen sowie der eingeschränkten Einsehbarkeit der Beschneiungsanlagen im Vergleich zum heutigen Zustand kaum verändert haben wird.

Beurteilung:

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann der Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Landschaft im Wesentlichen beigespflichtet werden. Es wird dennoch empfohlen, unter Beizug einer Fachperson für Hochgebirgsbegrünungen zu prüfen, wie die unsorgfältig gebaute Traverse "Jakobshorn bis Jatzhütte" (Abschnitt H) aufgewertet werden könnte.

Im UVB wird die landschaftlich störende Wirkung von Propellermaschinen auf fixen Türmen erwähnt. Die Regierung teilt die Auffassung der Autorinnen des UVB, wonach eine derartige Platzierung der Schneeerzeuger für das Landschaftsbild die wohl schlechteste Lösung darstellt. Diesbezüglich sollten aus landschaftlicher Sicht innerhalb eines Intensiverholungsgebiets, welches auch im Sommer intensiv genutzt wird, wenn immer möglich landschaftsschonendere Alternativen gewählt werden. Im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes fügen sich sogar die in Bezug auf die Schneeproduktion weniger effizienten, jedoch in Bezug auf den Energieverbrauch effizienteren Lanzen besser ins Landschaftsbild ein als die Platzierung der Schneeerzeuger auf fixen Türmen, wobei die schonendste Lösung in jedem Fall eine Demontage im Sommer darstellt. Im Sinne von Art. 3 NHG sollte folglich – wie im UVB festgehalten – ausser im Nahbereich von Bahnanlagen auf Propellermaschinen auf fixen Türmen verzichtet werden.

1.5.7 Walderhaltung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB werden für die Pisten in den Abschnitten P (Gebiet "Gämpen" bis Waldstrasse) sowie S (Gebiet "Carjöl" bis Carjöler Rank) gemäss Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn im Rahmen des vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) einerseits Anpassungen in Bezug auf die Ausscheidung der Landwirtschaftszonen und des Waldes vorgenommen. Andererseits erfolgten entsprechende Änderungen der Wintersportzone. Diese Anpassungen bilden im Wesentlichen die heute in den erwähnten Gebieten effektiv bestehende Situation ab (Pistenverlauf, Verlauf Fahrweg und Waldumriss).

Hinsichtlich der bereits bestehenden Beschneiungsanlagen hält der UVB fest, dass diese keinen Wald betreffen. Demnach können negative Auswirkungen dieser Anlagen auf den Wald ausgeschlossen werden.

Die geplante Erweiterung der Schneeanlagen in den Abschnitten S (Gebiet "Carjöl" bis Carjöler Rank), U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") und V (Piste "Bräma Rot") betrifft kein Waldareal, sodass eine negative Auswirkung der Anlagen auf den Wald ausgeschlossen werden kann.

Die vorgesehenen Standorte für die Schneeerzeuger im Abschnitt T (Talabfahrt "Gämpen") betreffen zumindest teilweise die Böschungen der Bolgenwaldstrasse II, welche als Tannen-Fichtenwald eingestuft sind. Entsprechend sind diese Eingriffe im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung auch nicht ersatzmassnahmenpflichtig. Laut den weiteren Ausführungen im UVB werde im BAB-Verfahren durch das AWN geklärt, ob für die Schneeerzeugerstandorte, soweit sie Waldareal betreffen, eine Rodungsbewilligung einzuholen ist.

Beurteilung:

Die Prüfung des vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn und des UVB hat ergeben, dass die waldrelevanten Aspekte der im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" geplanten Beschneiungsvorhaben korrekt dargestellt sind. Die vorgenommenen Zonenanpassungen entsprechen der aktuellen Situation in Bezug auf den Waldumriss.

Die für die Talabfahrt "Gämpen" vorgesehenen neuen Beschneiungsanlagen kommen vollständig in den Wald zu liegen. Da die Beanspruchung des Waldareals linienförmig ist und einer erdverlegten Leitung entspricht, kann auf eine Rodungsbewilligung verzichtet werden. Die notwendigen walddrelevanten Auflagen werden im Rahmen der BAB-Bewilligung verfügt.

1.5.8 Bodenschutz

a) Baulicher Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB steht im Untersuchungsgebiet häufig Fels an. Vielerorts ist der Felsuntergrund allerdings von Lockergesteinen überdeckt. Im Flussbereich der Felsflanken sind Gehängeschuttablagerungen entstanden.

Aufgrund der im Rahmen eines nationalen Forschungsprogramms (MAB) entstandenen Bodenkarte 1:25 000 kommen im unteren Bereich des untersuchten Gebiets extrem kiesige Fluvisole und quarzkömige saure Braunerdeböden vor, welche mit zunehmender Höhe in sandige, lehmig sandige und stark skelettreiche Eisenpodsole sowie in sandige und lehmig sandige, skelettreiche Humus-Eisenpodsole übergehen.

Das Gebiet "Bolgen" wird intensiv bewirtschaftet, und die Bodenbeschaffenheit wurde durch landwirtschaftliche Meliorationen (insbesondere Drainagen) und Erdarbeiten im Zusammenhang mit Pistenplanierungen und erdverlegten Leitungen unterschiedlich stark verändert. Oberhalb der Waldgrenze werden die Flächen grösstenteils beweidet und vereinzelt geschnitten.

Im Rahmen von Begehungen in den Sommern 2017 und 2018 wurde festgestellt, dass die rekultivierten Flächen im Bereich der bereits realisierten Anlagen nicht mehr sichtbar sind. Wenn immer möglich wurde im Zuge der genannten Rekultivierungen das Direktumlagerungsverfahren angewendet. Für notwendige Ansaaten wurde eine eigens für das Gebiet entwickelte Kurzgrasmischung verwendet. Wie eine telefonische Auskunft bei der CONCEPTA AG ergeben hat, ist die Rekultivierung dieser gut eingewachsenen Standorte abgeschlossen.

Durch den zusätzlich geplanten Bau von Werkleitungen und Schneeerzeugerschächten finden neue Beeinträchtigungen des Bodens statt. Die Baupisten und Installationsplätze sind in der momentanen Projektierungsphase noch nicht bestimmt und werden im Rahmen der jeweiligen BAB-Verfahren ausgewiesen. Zur Vermeidung einer nachhaltigen Bodenverdichtung und -erosion sowie für den sorgfältigen Umgang mit ausgehobenem Boden sind im UVB besonders im Hinblick auf die Bauphase, aber auch im Hinblick auf die Betriebsphase zu treffende Massnahmen aufgeführt. Die Materialtransporte sollen in Absprache mit der UBB auf möglichst kurzer Strecke erfolgen. Bei den Wartungsarbeiten an den touristischen Infrastrukturen sowie bei der Pistenpräparation bei wenig Schnee soll gemäss den Aussagen im UVB darauf geachtet werden, dass keine Schäden am Boden respektive keine Erosionen verursacht werden. Im Gebiet "Bolgen" (vgl. Abschnitt S laut Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn) ist vorgesehen, für den Bau und den Materialtransport soweit möglich die Bolgenstrasse und den Weg entlang des Landwassers zu nutzen. Der Einsatz von Transportern auf dem Wiesland wird in gewissen Bereichen aber dennoch unumgänglich sein.

Beurteilung:

Die Regierung beurteilt die Aussagen im UVB im Grundsatz als korrekt und ist mit den darin vorgeschlagenen Massnahmen zum Bodenschutz weitgehend einverstanden. Im Rahmen des Folgeverfahrens ist zu gewährleisten, dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen. Wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist, ist im Sinne von Art. 33 USG in Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) mit besonderen Massnahmen zu gewährleisten,

- dass der Bodenaushub auf einem Flies zwischengelagert wird, sofern aufgrund der Oberflächeneigenschaften der Zwischenlagerflächen Bodenverluste zu befürchten sind,
- dass die Rasensoden unter allfälliger Zuhilfenahme von Beschattungs- oder Wässerungsvorkehrungen nicht austrocknen und
- dass durch Bodenpressung keine unerwünschten übermässigen Verdichtungen der Böden verursacht werden, soweit auf dem Wiesland Fahrzeuge eingesetzt werden müssen.

Für die Abschätzung der auftretenden Bodenpressung wird auf den aus dem Jahre 2001 stammenden Leitfaden "Bodenschutz beim Bauen" des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt; BAFU) verwiesen. Gegebenenfalls sind Raupenfahrzeuge einzusetzen oder eine genügend mächtige Baupiste zu schütten.

Für sämtliche Arbeiten, welche Boden inklusive Befahren des Bodens betreffen, ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen (vgl. www.soil.ch/cms/bodenkundliche-baubegleitung/bbb-liste).

Es wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligungen zwecks Gewährleistung von ausreichenden Massnahmen zum Bodenschutz gegebenenfalls mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen sein wird.

b) Prüfperimeter "Chemische Bodenbelastung"

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut dem Angaben im UVB kommt der Beschneigungsschacht Nr. 1007 in die Nähe einer Sesselbahnstütze der Sesselbahn "Fuxägufer" zu liegen. Laut dem ANU-Merkblatt "Prüfperimeter für chemische Bodenbelastung" befindet sich der Schacht in der Belastungsgruppe "Metallmast Sesselbahn". Aufgrund der Aushubmenge von weniger als 50 m³ und einer Fläche weniger als 200 m² kann der im Merkblatt aufgeführte Spezialfall gemäss Tabelle 2 angewendet werden. Im UVB sind diesbezüglich zu treffende Massnahmen aufgeführt, welche von der UBB begleitet werden.

Beurteilung:

Die in Bezug auf die vorerwähnte Problematik im UVB vorgeschlagenen Massnahmen erweisen sich als sachgerecht. Falls vorgesehen sein sollte, Bodenaushub im Bereich des Beschneigungsschachts Nr. 1007 zu entsorgen, ist dies im Rahmen der im BAB-Verfahren vorzulegenden Entsorgungserklärung festzuhalten.

1.5.9 Langsamverkehr

Die geplante Erweiterung der Beschneigungsanlage betrifft auf der Forststrasse zwischen dem Gebiet "Stockbödmern" und dem Carjölertobel den Wanderweg und die

lokale Mountainbikeroute. Diesbezüglich ergibt sich der Hinweis, dass die betroffenen Langsamverkehrsverbindungen während der Bauphase jederzeit gefahrlos passiert werden können. Gegebenenfalls ist an geeigneter Stelle eine Umleitung zu signalisieren. Im Rahmen der BAB-Bewilligung werden nötigenfalls Auflagen zu formulieren sein.

1.5.10 Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Für den in Siedlungsnähe im Gebiet "Bolgen" gelegenen Teil der Beschneidung wurde ein Lärmgutachten erstellt (Lärmnachweis "Beschneidungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen" der Caprez Ingenieure sowie Situation 1:2000 "Beilage Lärmnachweis"). Darin sind die an den einzelnen Standorten zulässigen maximalen Beschneidungszeiten am Tag und in der Nacht festgehalten, so dass die Planungswerte nach Anhang 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) nicht überschritten werden. Zur vorsorglichen Begrenzung der Lärmimmissionen werden zusätzliche Massnahmen empfohlen. Weil sich der überwiegende Teil der zu beschneidenden Fläche ausserhalb des bewohnten Gebiets befindet, sind – abgesehen von den üblichen vorsorglichen Massnahmen zur Lärmbegrenzung – keine speziellen weiteren Massnahmen vorgesehen.

Beurteilung:

Sofern die im Lärmgutachten ausgewiesenen maximalen Beschneidungszeiten pro Standort eingehalten und die zur Begrenzung der Lärmimmission im Gutachten zusätzlich aufgeführten Massnahmen umgesetzt werden, erfüllt das Vorhaben die lärmrechtlichen Anforderungen.

1.5.11 Stromproduktion

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB wird das Potential zur Stromproduktion der bestehenden Beschneidungsanlage bereits genutzt, indem das Überlaufwasser aus den Trinkwasserquellen in zwei Stufen mit Turbinierungen auf der Ischalp sowie im Gebiet "Bolgen" genutzt und in das Netz des EWD eingespeist wird. Je nach Sommerniederschlag können zwischen 700 000 und 900 000 kWh produziert werden. Eventuell ist ein weiterer Ausbau möglich.

Beurteilung:

Sofern die Restwassermengen eingehalten werden können, wird ein weiterer Ausbau der Energieproduktion ausdrücklich begrüsst.

1.5.12 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen. Entsprechend ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

1.6 Zusammenfassung**1.6.1 In formeller Hinsicht**

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der CONCEPTA AG erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichtsunterlagen betreffend Beschneidungsvorhaben im Gebiet "Jakobs-horn" eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneidungsanlage ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie aufgrund des im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderliche(n) gewässerschutzrechtliche(n) Spezialbewilligung(en) können in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden im Rahmen der BAB-Verfahren zusammen mit den BAB-Bewilligungen des ARE erteilt.

1.6.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss UVB sowie den weiteren Projektunterlagen

sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.

- b) Für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains ist eine fachlich kompetente UBB beizuziehen.
- c) Für die UBB ist im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.
- d) Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Fischerei wird festgehalten,
 - dass für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Usser Isch", "Quellen Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer" keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a GSchG existieren und solche auch nicht erforderlich sind, weil davon ausgegangen wird, dass keine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers besteht,
 - dass basierend auf Art. 29 lit. b GSchG eine Wasserentnahmebewilligung gegebenenfalls im Rahmen eines zukünftigen BAB-Verfahrens beantragt werden müsste, falls wider Erwarten aufgrund veränderter Verhältnisse dennoch eine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers vorliegen sollte,
 - dass die zu Beschneiungszwecken genutzten bestehenden Wasserbezugsorte aus den Quellsystemen bei nächster Gelegenheit im Rahmen des Generellen Erschliessungsplans ergänzt werden sollen,
 - dass die Bachquerungen keine Bachverbauungen zur Folge haben dürfen und deshalb in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorzusehen sind,
 - dass die Ausläufe von Entleerungsleitungen, welche versickert werden sollen, auf 5 l/s beschränkt werden müssen und
 - dass für alle Quellen im Gebiet "Brämabüel – Jakobshorn", welche von öffentlichem Interesse sind, von einer Fachperson eine detaillierte Schutzzonenausscheidung erarbeitet werden muss.

e) Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird festgehalten,

- dass bei der Detailplanung der Leitungsführung zum Zwecke der Beschneidung des Pistenabschnitts "U" (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder") im Umfeld der Hochmoorprimärobjekte HM-242 von nationaler Bedeutung sowie im Bereich der Flachmoorobjekte FM-2217 von ebenfalls nationaler Bedeutung in Bezug auf die Erstellung der westlichen Stichleitung auf den letzten 50 Metern vor dem Moorperimeter und beim östlichen Ast ab dem drittletzten Schacht strikte darauf geachtet werden muss, dass die Wasserzirkulation nicht beeinflusst wird,
- dass der Grabenaushub und die Wiedereindeckung insbesondere innerhalb des vorstehend erwähnten Gebietes sehr eng durch einen ausgewiesenen Hydrogeologen, welcher Erfahrungen mit Bauten in Mooregebieten hat, begleitet wird,
- dass die Clavadelerpiste, was den Perimeter des vorerwähnten Hochmoor-umfeldes Hm-242 betrifft, erst ab einer gesetzten Schneehöhe von 50 cm präpariert werden darf,
- dass beim Bau der geplanten Leitung für die Beschneidung der Talabfahrt "Gämpen" zwischen den Gebieten "Stockbödmern" und "Usser Bolga" insbesondere auf Höhe "Gämpamäder/Gebrunst" zum Schutz der unterliegenden Flachmoore des Objekts FM-2220 "Gämpi" von regionaler Bedeutung sowie von weiteren Biotopflächen darauf geachtet werden muss, dass entlang der Leitungen keine Längsdrainageeffekte entstehen und dass der Leitungsbau auch hier durch die UBB eng begleitet wird, damit sichergestellt werden kann, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau möglichst nicht beeinflusst wird,
- dass beim Bau der Beschneidungsleitung und der Schächte im Bereich des Flachmoors FM-2218 "Brämabüel" von regionaler Bedeutung durch die UBB sichergestellt werden muss, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau möglichst nicht beeinflusst wird,
- dass sich das Flachmoorbiotop Fm-2218 "Brämabüel" im Hinblick auf die Realisierung von Aufwertungsmassnahmen anbieten würde,
- dass sich die Ersatzpflicht laut NHG für bestehende bewilligte und nicht bewilligte Anlagen ohne UVP (vgl. Tabelle 13 des UVB) auf 1108 Punkte beläuft,

- dass die gesamte durch das vorliegend zu beurteilende Gesamtprojekt (samt bereits ausgeführten Anlagen) entstehende NHG-Ersatzpflicht sich auf 23 663 Punkte beläuft und
 - dass mit Ausnahme des Nahbereichs von Bahnanlagen keine Propellermaschinen auf fixen Türmen zu stehen kommen sollen.
- f) Aus Sicht des Umweltschutzes wird festgehalten,
- dass die im Lärmnachweis "Beschneigungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen" der Caprez Ingenieure, Davos Platz, vom 2. Juni 2018 ausgewiesenen maximalen Beschneigungszeiten pro Standort zwingend einzuhalten sind,
 - dass für sämtliche Arbeiten, welche Boden inklusive Befahren des Bodens betreffen, eine anerkannte BBB einzusetzen ist,
 - dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen und dass, wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist, besondere Massnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu treffen sein werden und
 - dass es in der im Rahmen der BAB-Verfahren vorzulegenden Entsorgungserklärung festzuhalten ist, wenn vorgesehen sein sollte, den Bodenaushub im Bereich des Beschneigungsschachts Nr. 1007 zu entsorgen.
- g) In Bezug auf den Langsamverkehr wird festgehalten, dass sicherzustellen ist, dass die zwischen dem Gebiet "Stockböden" und dem Carjölertobel betroffenen Langsamverkehrsverbindungen (Wanderweg sowie lokale Mountainbike-route) während der Bauphase jederzeit gefahrlos passiert werden können.

1.7 Feststellung der Umweltverträglichkeit der im Skigebiet "Brämbüel – Jakobshorn – Bolgen" geplanten Beschneigungsanlagen

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die im Skigebiet "Brämbüel – Jakobshorn – Bolgen" in der Gemeinde Davos geplanten Beschneigungsanlagen mit Ausnahme der Piste "Bräma Rot", soweit der Bereich zwischen dem Speichersee "Brämbüel" und dem Gebiet "Inner Ischalp" betroffen ist, im Sinne der Vorschriften zum Schutze der Umwelt verträglich erstellt und betrieben werden können, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden. Betreffend das vorerwähnte Teilstück der Piste "Bräma

Rot" kann über das Beschneiungsprojekt erst dann entschieden werden, wenn für alle Quellen im Gebiet, die von öffentlichem Interesse sind, eine von einer Fachperson erarbeitete rechtskräftige detaillierte Schutzzonenausscheidung vorliegt.

1.8 Genehmigungsentscheid

Nachdem aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgestellt worden ist, dass die im Skigebiet "Brämaüel – Jakobshorn – Bolgen" geplanten Beschneiungsanlagen umweltverträglich erstellt und betrieben werden können, und die Anlage in Übereinstimmung mit der Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 des ARE geplant worden ist sowie die raumplanerischen Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind, kann der von der Gemeinde Davos am 6. Dezember 2019 beschlossene ZP/GEP Jakobshorn verbunden mit verschiedenen Auflagen, Bedingungen, Feststellungen und Hinweisen und mit Ausnahme der Festlegungen für einen Teilbereich der Piste "Bräma Rot" genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren für die nachstehenden Festlegungen wird, soweit sie die Skiabfahrtspiste "Bräma Rot" zwischen dem Speichersee "Brämaüel" und dem Gebiet "Inner Ischalp" betreffen, sistiert:

- Geplante Beschneiungsfläche
- Geplante Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation
- Geplante Zapfstellen "Beschneigung"

Das diesbezügliche Genehmigungsverfahren kann allenfalls zum Zeitpunkt weitergeführt werden, an welchem für alle Quellen im Gebiet, die von öffentlichem Interesse sind, eine von einer Fachperson erarbeitete rechtskräftige detaillierte Schutzzonenausscheidung vorliegt.

1.9 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

1.9.1 Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben sämtliche neu geplanten, aber auch sämtliche ohne Baubewilligung in den letzten Jahren realisierten Anlageteile (Leitungen, Wasserfassungen, Hydranten, Pumpstationen und Entleerungsschächte)

zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind dabei mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

1.9.2 Kantonale Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung; Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG)

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den erforderlichen Baueingabeplänen, Berichten und weiteren Unterlagen sowie mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE für die Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegen dem ARE zwei Baugesuche der betroffenen Bergbahnunternehmung für die Realisierung von Teilprojekten bereits vor. Die BAB-Bewilligungen können vom ARE verbunden mit den erforderlichen Auflagen im Anschluss an die vorliegende Genehmigung des ZP/GEP Jakobshorn vom 6. Dezember 2018 der Gemeinde Davos erteilt werden.

1.9.3 Bewilligung zur Erstellung und Änderung für Bauten und Anlagen sowie für Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers (Art. 19 Abs. 2 GSchG)

Teile der geplanten Beschneiungsanlagen kommen innerhalb von besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers, so namentlich in einen Untersuchungssperimeter "Gewässerschutzbereiche A_w", in Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sowie in eine summarische Grundwasserschutzzone gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte, zu liegen. In solchen besonders gefährdeten Schutzbereichen des Grundwassers erfordert die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten aufgrund von Art. 19 Abs. 2 GSchG und in Verbindung mit Art. 32 GSchV eine entsprechende Bewilligung des ANU. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die genannte gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann in

Aussicht gestellt werden. Sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

1.9.4 Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (Art. 7 Abs. 2 GSchG)

Die geplante Einleitstelle in das Bolgenbächli wird als nicht notwendig beurteilt, weil die dortige Beschneiungsleitung mit der Pumpstation "Bolgen" verbunden ist (vgl. Ziff. 1.5.3 vorstehend). Sollte die Gesuchstellerin an der vorerwähnten Einleitstelle ins Bolgenbächli wider Erwarten festhalten wollen, wäre im Rahmen des BAB-Verfahrens eine entsprechende Bewilligung zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG zu beantragen. In dieser Bewilligung würden die im Zusammenhang mit der Leitungsentleerung erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Diese vom ANU zu erteilende Spezialbewilligung könnte – gegebenenfalls unter Auflagen – in Aussicht gestellt werden. Die Bewilligung würde im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

1.9.5 Schlussbemerkungen betreffend erforderlicher Bewilligungsverfahren

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstands über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojekts nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Im Übrigen gibt der ZP/GEP Jakobshorn vom 6. Dezember 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der genannte Nutzungsplan kann genehmigt werden.

F.**Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen****1. Vorbemerkungen zum Verfahren**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert einer von dieser Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters respektive Konkretisierungsgrads der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall reichten die Sektionen Graubünden der PN und des WWF beim ARE in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 KRG fristgerecht je eine auf den 2. April 2019 respektive auf den 14. März 2019 datierte Stellungnahme ein. Entsprechend werden die PN und der WWF in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahmen der USO**2.1 Pro Natura**

Die PN beantragt in ihrer Stellungnahme vom 2. April 2019 das Folgende:

1. Für die Beurteilung des Vorhabens sei eine aktualisierte Vegetationskartierung vorzulegen.
2. Die ohne Bewilligung ausgeführten Bauten seien nachträglich unter dem Titel der Standortgebundenheit zu beurteilen. Weiter sei zu beurteilen, ob diese Anlagen mit der grösstmöglichen Sorgfalt erstellt wurden, wobei allfällige Verbesserungsmassnahmen (Wiederherstellungsmassnahmen) umzusetzen seien. Zudem

seien Ersatzleistungen für die Beeinträchtigungen zu berechnen und entsprechend zu erbringen.

3. Um den gesetzlich geforderten ungeschmäleren Erhalt des Flachmoors "Clavader Berg" von nationaler Bedeutung zu gewährleisten, sei dieses erst bei einer minimalen Schneeeauflage von 40 cm zur Pistenpräparation zu befahren.

PN begründet ihre Anträge im Wesentlichen wie folgt:

Zu Antrag 1 führt PN aus, dass für die Beurteilung der Auswirkungen des Projekts eine aktuelle, detaillierte und verlässliche Vegetationskartierung zwingend erforderlich sei. Die im UVB enthaltene Vegetationskartierung entspreche gemäss den unter anderem an einem Augenschein erlangten Erkenntnissen sowie aufgrund des in der Zwischenzeit aktualisierten Perimeters der Biotopinventare nicht den aktuellen Verhältnissen. So würden unter anderem die Hochmoorbereiche fehlen.

Zu Antrag 2 bringt PN vor, dass laut dem vorliegenden UVB offensichtlich Pistenflächen von insgesamt 3,3 ha beschneit würden, obwohl für den Bau der für die Beschneigung erforderlichen Leitungen und Zapfstellen keine Bewilligung vorliegen würde.

In Bezug auf Antrag 3 macht PN geltend, dass für die Durchführung der Pistenpräparation eine Schneeeauflage von mindestens 40 cm unumgänglich sei. Nur so könnten Schäden an den schützenswerten Moorbiotopen infolge ihrer Befahrung vermieden werden.

Ferner weist PN darauf hin, dass unbedingt daran festzuhalten sei, dass – wie es gemäss UVB ja auch vorgesehen sei – keine Werkleitungen und Zapfstellen im Moor gebaut werden.

PN macht weiter darauf aufmerksam, dass kein Bericht bei den Akten liege, der nachweisen würde, dass das Beschneigungswasser mit dem Wasser der zu beschneien Moorflächen überstimme. Sofern die Beschneigung aus Sicht des Naturschutzes nicht gänzlich abzulehnen sei, sei für eine allfällige diesbezügliche Beeinträchtigung

gung der schützenswerten Moorflächen Ersatz zu erbringen. Im Übrigen wird in dieser Angelegenheit auf die analoge Begründung des Antrag 2 des WWF (vgl. Ziffer 2.2 nachstehend) verwiesen.

Um das Flachmoor "Clavadelerberg" nicht weiter zu gefährden, sei es für PN zudem wichtig, dass im Bereich des Flachmoors "Clavadelerberg" eine griffige Besucherlenkung aufgebaut werde. Der zu beschneierende Pistenkorridor müsse an dieser Stelle von allen Gästen eingehalten werden, sodass keine Folgeschäden durch Skifahrer im Gelände ausserhalb des vorerwähnten Pistenkorridors entstehen.

Schliesslich weist PN auf die zu treffenden NHG-Ersatzleistungen für die bereits vorgenommene Erstellung von Beschneiungsleitungen im Abschnitt X gemäss Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept GEP Jakobshorn (Gebiet "Fuxägufer" bis Einmündung in Clavadelerpiste) hin. Diesbezüglich kann auch auf den Antrag 4 des WWF samt der dazugehörenden Begründung unter Ziffer 2.2 nachstehend verwiesen werden.

2.2 WWF

Der WWF beantragt in seiner Stellungnahme vom 14. März 2019 das Folgende:

1. Für alle Beschneiungsanlagen und Beschneiungsflächen, für die bis zum heutigen Zeitpunkt keine Bewilligungen vorliegen, seien ordentliche Bewilligungsverfahren durchzuführen (vgl. auch den Antrag 2 der PN vorstehend).
2. Es sei der Nachweis zu erbringen, dass der Chemismus des Beschneiungswassers mit demjenigen des Wassers des zu beschneienden Flachmoors "Clavadelerberg" von nationaler Bedeutung übereinstimmt.
3. Um den gesetzlich geforderten ungeschmälernten Erhalt des Flachmoors "Clavadelerberg" von nationaler Bedeutung zu gewährleisten, sei dieses erst bei einer minimalen Schneeeauflage von 40 cm zur Pistenpräparation zu befahren.
4. Für das illegale Verlegen der Leitungen in ein Kleinseggenried sei ein maximaler Ersatz von 760 Punkten zu leisten.

Für die Begründung des Antrags 1 des WWF kann auf die gleichlautende Begründung zu Antrag 2 der PN verwiesen werden.

In Bezug auf seinen Antrag 2 macht der WWF geltend, dass für die ungeschmälernte Erhaltung des Flachmoors Fm-2217 "Clavadelerberg" von nationaler Bedeutung der Chemismus des Beschneigungswassers mit dem Wasser der zu beschneidenden Moorflächen überstimmen müsse, weil sich sonst die Vegetationszusammensetzungen des Flachmoors verändern könnten. Daher sei ein Wasseranalysevergleich des Beschneigungs- mit dem Moorwasser nachzuliefern.

Für die Begründung des Antrags 3 des WWF kann auf die analoge Begründung des gleichlautenden Antrags 3 der PN verwiesen werden.

Zu Antrag 4 führt der WWF aus, dass die ohne Bewilligung entstandenen Beschneigungsleitungen im Abschnitt "X" (Gebiet "Fuxägufer" bis zur Einmündung in Clavadelerpiste) ein schutzwürdiges Biotop betreffen, wofür in Anwendung von Art. 18 NHG maximaler Ersatz im Umfang von 760 Punkten ($40 \text{ m}^2 \times 19 \text{ Punkte/m}^2$) zu leisten sei.

3. Vernehmlassungen der Gemeinde Davos

Die Gemeinde Davos hat sich nach erfolgter Rücksprache mit den respektive im Namen der Davos Klosters Bergbahnen AG innert verlängerter Frist am 17. Mai 2019 zur Stellungnahme der PN vom 2. April 2019 sowie zur Stellungnahme des WWF vom 14. März 2019 wie folgt vernehmen lassen:

3.1 Zur Eingabe der Pro Natura

Betreffend Antrag 1 der PN weist die Gemeinde Davos darauf hin, dass die Prüfung des UVB und der Vegetationskartierung Sache des ANU sei.

Zu Antrag 2 der PN führt die Gemeinde aus, dass die Davos Klosters Bergbahnen AG für alle Beschneigungsanlagen, die ohne ordentliches Bewilligungsverfahren realisiert worden sind, ein Baugesuch einzureichen habe. Dies erfolge im Anschluss an die Genehmigung des vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos am 6. Dezember 2018 beschlossenen ZP/GEP Jakobshorn durch die Kantonsregierung. Die Beurteilung erfolge im Rahmen dieses Baugesuchs.

Hinsichtlich Antrag 3 der PN, wonach das Flachmoor "Clavadeler Berg" von nationaler Bedeutung erst bei einer minimalen Schneeeauflage von 40 cm für die Pistenpräparation zu befahren sei, weist die Gemeinde darauf hin, dass dies laut den Angaben der Davos Klosters Bergbahnen AG bereits heute so gehandhabt werde. Entsprechende Auflagen seien aus Sicht der Gemeinde Sache der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

3.2 Zur Eingabe des WWF

In Bezug auf Antrag 1 des WWF führt die Gemeinde aus, dass die Davos Klosters Bergbahnen AG für alle Beschneiungsanlagen, die ohne ordentliches Bewilligungsverfahren realisiert worden sind, ein Baugesuch einzureichen habe. Dies erfolge im Anschluss an die Genehmigung des vorliegenden ZP/GEP Jakobshorn durch die Kantonsregierung. Die Beurteilung erfolge im Rahmen dieses Baugesuchs.

Zum Antrag 2 des WWF macht die Gemeinde geltend, dass die Entnahmestellen des Beschneigungswassers in der Beurteilung des Projektteams (Bauherrschaft, Ingenieur- und Umweltbüro) in derselben geologischen Einheit wie das Flachmoor lägen. Auf Wasserproben könne daher verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung sei somit nicht zu erwarten. Entsprechende Auflagen seien Sache der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

Zum Antrag 3 des WWF äussert sich die Gemeinde in gleicher Weise wie zum Antrag 3 der PN, welcher sich vom Antrag 3 des WWF nicht unterscheidet (vgl. unter Ziffer 3.1 vorstehend).

Bezüglich dem Antrag 4 des WWF bringt die Gemeinde vor, dass sich die vorgenommene Berechnung der Ersatzpunkte – wie im UVB unter Ziffer 5.7.2 erwähnt – nach der Tabelle in der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und der Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen") der Regierung vom 30. Januar 2018 richte. Sofern die Regeneration der Moorvegetation sehr gut sei, könne demnach ein reduzierter Faktor für die Berechnung der Ersatzpflicht angewendet werden. Die Prüfung des UVB sei Sache des dafür zuständigen ANU.

4. Beurteilung

4.1 Eingabe der Pro Natura

Die PN beantragt als erstes, dass für die Beurteilung des Vorhabens eine aktualisierte Vegetationskartierung vorzulegen sei. Diesbezüglich hat sich herausgestellt, dass die vorliegende Kartierung (Situationsplan 1:5000 Lebensraumtypen) für die Vornahme der UVP eine genügende Grundlage darstellt, zumal das bezüglich schützenswerter Vegetation besonders heikle Gebiet im Sommer 2015 vor Ort von Vertretern des ANU besichtigt worden ist. Anlässlich dieser Begehung konnte unter anderem die Linienführung der geplanten Werkleitungen sowie die Lage der Schneeerzeugerstandorte für die Beschneigung des Abschnitts "U" (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmäder"), mit welcher unter anderem auch Teile des Hochmoorumfeldes (Objekt HM-242 "Clavadeler Berg") sowie des Flachmoors (Objekt FM-2217 "Clavadeler Berg"), beides von nationaler Bedeutung, beschneit werden sollen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Bergbahnunternehmung festgelegt und verpflockt worden ist. Damit ist in ausreichender Weise gewährleistet, dass die geplanten Beschneigungsanlagen auch im Bereich der Clavadelerpiste umweltverträglich errichtet und betrieben werden können. Auf die von der PN beantragte Aktualisierung der vorliegenden Vegetationskartierung kann somit verzichtet werden.

In Bezug auf den Antrag 2 der PN, wonach die ohne Bewilligung ausgeführten Bauten nachträglich unter dem Titel der Standortgebundenheit zu beurteilen sind, kann einerseits auf die Ausführungen der Gemeinde Davos in ihrem Schreiben vom 17. Mai 2019 sowie andererseits auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. Abschnitt E, Ziff. 1.9.1 f.) sowie auf den entsprechenden Hinweis im Dispositiv verwiesen werden. Dieser Antrag der PN ist somit berücksichtigt.

Im Übrigen betreffen die Anträge der PN Umweltaspekte, welche allesamt im Zuge der Vornahme der vorliegenden UVP berücksichtigt worden sind und für welche – wo dies notwendig war – im Dispositiv des vorliegenden Regierungsbeschlusses im Hinblick auf die Gewährleistung der umweltverträglichen Realisierung respektive des umweltverträglichen Betriebs der vorliegend zur Debatte stehenden Beschneigungsanlagen Auflagen formuliert worden sind. In diesem Sinne sind die Anliegen der PN erfüllt.

In der Begründung ihrer Eingabe führt PN noch aus, dass

- a) daran festzuhalten sei, dass keine Werklleitungen und Zapfstellen im Moor gebaut werden sollen,
- b) dass kein Bericht bei den Akten liege, der nachweisen würde, dass die Zusammensetzung des Beschneigungswassers mit dem natürlich in den zu beschneien- den Moorflächen vorkommenden Wasser übereinstimme und dass für diesbe- zügliche Beeinträchtigungen Ersatz zu erbringen sei,
- c) dass es wichtig sei, im Bereich des Flachmoors "Clavadelerberg" eine griffige Besucherlenkung aufzubauen, damit die Skisportler nicht ausserhalb des zu be- schneien- den Pistenkorridors fahren würden und
- d) dass NHG-Ersatzleistungen auch für die bereits vorgenommene Erstellung von Beschneigungsleitungen im Abschnitt "X" (Gebiet "Fuxägufer" bis Einmündung in die Clavadelerpiste) zu treffen seien.

In Bezug auf lit. a wird auf die Aussagen im UVB sowie auf die vorliegende UVP, hin- sichtlich lit. b und lit. d auf die Behandlung der Anträge des WWF (vgl. Ziffer 4.2 nachstehend) verwiesen. Was die unter lit. c festgehaltene Bemerkung der PN be- trifft, weist die Gemeinde Davos in ihrem Schreiben vom 14./17. Mai 2019 darauf hin, dass die Markierung der Piste gemäss üblichem Standard links und rechts der präpa- rierten Fläche erfolge. Weiter führt sie aus, dass bei ungenügender Schneeeauflage abseits der beschneiten und präparierten Pisten ohnehin kein Betrieb stattfinde und dass ein Fahren abseits der Piste bei genügender Schneelage hingegen für das Flachmoor keine Gefährdung darstelle dürfte. Falls es sich bei mässiger Schneelage zeige, dass effektiv Fahrschäden am Moor entstehen würden, wäre es aus Sicht der Gemeinde prinzipiell denkbar, gewisse Abschnitte und Bereiche auszuzäunen. Die Regierung erwartet, dass die Bergbahnunternehmung und die Gemeinde die diesbe- zügliche Entwicklung beobachten und – falls sich dies als erforderlich erweist – die nötigen Auszäunungen vornehmen.

4.2 Eingabe des WWF

Der WWF beantragt als erstes, dass für alle Beschneigungsanlagen und Beschnei- ungsflächen, für die bis zum heutigen Zeitpunkt keine Bewilligungen vorliegen, ordentliche Bewilligungsverfahren durchzuführen seien. Dieser Antrag entspricht dem

Antrag 2 der PN. Es kann somit auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 4.1 vorstehend verwiesen werden.

Ferner beantragt der WWF, dass ein Nachweis zu erbringen sei, wonach der Chemismus des Beschneungswassers mit dem des Wassers des zu beschneidenden Flachmoors "Clavadelerberg" von nationaler Bedeutung übereinstimmt. Diesbezüglich wird zum einen auf die Ausführungen der Gemeinde Davos in ihrem Schreiben vom 17. Mai 2019 verwiesen. Die Gemeinde weist in diesem Schreiben darauf hin, dass die Entnahmestellen des Beschneungswassers in derselben geologischen Einheit lägen wie das besagte Flachmoor und dass daher eine Beeinträchtigung des Moorbiotops nicht zu erwarten sei. Die Regierung ist zur Auffassung gelangt, dass selbst für den Fall, dass eine gewisse Beeinträchtigung der betroffenen Moorflächen aufgrund der im Vergleich zum natürlichen Wasservorkommen im Moor unterschiedlichen chemischen Zusammensetzung des Beschneungswassers gegeben wäre, der Zustand der Moorflächen durch ihre zukünftige Beschneigung im Vergleich zum Istzustand unter dem Strich in jedem Fall verbessert werden könnte. Zusammenfassend ergibt sich, dass durch die Beschneigung der über die Moorflächen führenden Pisten eine gesamthafte Verbesserung der Situation entsteht. Eine realistische Alternative in Bezug auf das zum Zwecke der Beschneigung verwendete Wasser besteht aufgrund des im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" vorhandenen zusammenhängenden Wasserbezugssystems im Übrigen ohnehin nicht. Basierend auf die vorstehenden Ausführungen wird der Antrag 2 des WWF abgewiesen.

Der Antrag 3 des WWF entspricht dem Antrag 3 der PN. Diesbezüglich kann daher auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 vorstehend verwiesen werden.

Schliesslich beantragt der WWF, dass für das illegale Verlegen der Leitungen in ein Kleinseggenried ein maximaler Ersatz von 760 Punkten zu leisten sei. Die Regierung geht mit dem WWF einig, dass diese bereits vorgenommene Baumassnahme eine nachträgliche NHG-Ersatzpflicht auslöst. Dafür ist jedoch lediglich ein Ersatz von maximal 456 Punkten ($0.6 \times 40 \text{ m}^2 \times 19 \text{ Punkte/m}^2$) zu leisten, weil laut der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und der Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen") der Regierung vom 30. Januar 2018 für Flachmoore ein Faktor

"Wiederherstellungsgrad" von 0.6 gilt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt E, Ziff. 1.5.4 vorstehend).

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Jakobshorn** vom 6. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt, mit folgenden Hinweisen und Anliegen sowie mit folgendem Verweis genehmigt:
 - 1.1 Das Genehmigungsverfahren für die folgenden Festlegungen wird, soweit sie die Skiabfahrtspiste "Bräma Rot" zwischen dem Speichersee "Brä-mabüel" und dem Gebiet "Inner Ischalp" betreffen, aus Gründen des Grundwasserschutzes sistiert:
 - Geplante Beschneiungsfläche
 - Geplantes Leitungstrasse für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation
 - Geplante Zapfstellen "Beschneigung".
 - 1.2 Die Gemeinde wird ersucht, den Generellen Erschliessungsplan mit den bestehenden Wasserbezugsorten aus den Quellsystemen zu ergänzen.
 - 1.3 Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie jede mobile Beschneigung einer Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (BAB-Bewilligung) bedarf. Die Baueingabeprojekte haben sämtliche neu geplanten, aber auch sämtliche in den letzten Jahren ohne Baubewilligung realisierten Anlageteile (Leitungen, Wasserfassungen, Hydranten, Pumpstationen und Entleerungsschächte) zu enthalten.

2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörenden Fachberichten, gestützt auf den zum Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörenden Fachberichten erstellten Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 16. März 2020 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Hinweisen festgehalten, dass die geplanten Ergänzungen der Pistenbeschneigung im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" samt Talabfahrt "Gämpen" umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:
 - 2.1 Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörenden Fachberichten sowie den weiteren Projektunterlagen sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.
 - 2.2 Für die Detailprojektierung, die Bauausführung und die möglichst weitgehende Wiederherstellung des beanspruchten Terrains ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und bezüglich Gewässerschutz heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Für die Umweltbaubegleitung ist im Hinblick auf die Durchführung der BAB-Verfahren ein Pflichtenheft zu erstellen.
 - 2.3 Die im Lärmnachweis "Beschneigungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen" der Caprez Ingenieure, Davos Platz, vom 2. Juni 2018 ausgewiesenen maximalen Beschneigungszeiten pro Standort sind zwingend einzuhalten.
 - 2.4 Für sämtliche Arbeiten, welche Boden inklusive Befahren des Bodens betreffen, ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

- 2.5 Falls vorgesehen sein sollte, Bodenaushub im Bereich des Beschneigungs-
schachts Nr. 1007 zu entsorgen, ist dies im Rahmen der im Bewilligungs-
verfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-
Verfahren) vorzulegenden Entsorgungserklärung festzuhalten.
- 2.6 Im Rahmen der BAB-Verfahren ist mit geeigneten Auflagen das Folgende
sicherzustellen:
- a) Bei der Detailplanung der Leitungsführung zum Zwecke der Beschnei-
ung des Pistenabschnitts U (Clavadelerpiste bis ins Gebiet "Ischmä-
der") im Umfeld der Hochmoorprimärobjekte HM-242 von nationaler
Bedeutung sowie im Bereich der Flachmoorobjekte FM-2217 von
ebenfalls nationaler Bedeutung muss in Bezug auf die Erstellung der
westlichen Stichleitung auf den letzten 50 Metern vor dem Moorperi-
meter und beim östlichen Ast ab dem drittletzten Schacht strikte da-
rauf geachtet werden, dass die Wasserzirkulation nicht beeinflusst
wird.
 - b) Damit alle erforderlichen Schutzmassnahmen bei Bedarf sofort getrof-
fen werden können, muss der Grabenaushub und die Wiederein-
deckung insbesondere innerhalb des unter lit. a vorstehend erwähnten
Gebiets sehr eng durch einen ausgewiesenen Hydrogeologen, wel-
cher Erfahrungen mit Bauten in Mooregebieten hat, begleitet werden.
 - c) Die Clavadelerpiste darf, was den Perimeter des vorerwähnten Hoch-
moorumfeldes Hm-242 von nationaler Bedeutung bei der Clavadeler-
alp betrifft, erst ab einer gesetzten Schneehöhe von 50 cm präpariert
werden.
 - d) Beim Bau der geplanten Leitung für die Beschneigung der Talabfahrt
"Gämpen" zwischen den Gebieten "Stockbödmern" und "Usser Bolga"
(vgl. Abschnitt T im Situationsplan 1:5000 Gesamtkonzept Genereller
Erschliessungsplan Jakobshorn) muss insbesondere auf Höhe "Gäm-
pamäder/Gebrunst" zum Schutz der unterliegenden Flachmoore des
Objekts FM-2220 "Gämpi" von regionaler Bedeutung sowie von weite-
ren Biotopflächen darauf geachtet werden, dass entlang der Leitungen
keine Längsdrainageeffekte entstehen und dass der Leitungsbau auch

hier durch die Umweltbaubegleitung eng begleitet wird, damit sichergestellt werden kann, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau möglichst nicht beeinflusst wird.

- e) Beim Bau der Beschneiungsleitung und der Schächte im Bereich des Flachmoors FM-2218 "Brämabüel" von regionaler Bedeutung muss durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Hangwasserzirkulation durch den Leitungsbau möglichst nicht beeinflusst wird.
- f) Die Ausläufe von Entleerungsleitungen, welche versickert werden sollen, müssen auf 5 l/s beschränkt werden.
- g) Damit die zwischen dem Gebiet "Stockböden" und dem Carjölertobel betroffenen Langsamverkehrsverbindungen (Wanderweg sowie lokale Mountainbikeroute) während der Bauphase jederzeit gefahrlos passiert werden können, muss gegebenenfalls an geeigneter Stelle eine Umleitung signalisiert werden.

2.7 Im Rahmen der BAB-Verfahren ist zu gewährleisten,

- a) dass die Bachquerungen keine Bachverbauungen zur Folge haben und deshalb in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorzusehen sind,
- b) dass die Massnahmen zum Schutz der Böden dem Stand der Technik entsprechen und dass, wo das Direktumlagerungsverfahren für Boden und Vegetation nicht möglich ist, besondere Massnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu treffen sein werden und
- c) dass mit Ausnahme des Nahbereichs von Bahnanlagen keine Propellermaschinen auf fixen Türmen zu stehen kommen.

2.8 Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Usser Isch", "Quellen Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer" keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer existieren und solche auch nicht erforderlich sind, weil davon ausgegangen wird, dass keine

wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers besteht,

- b) dass basierend auf Art. 29 lit. b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer eine Wasserentnahmebewilligung gegebenenfalls im Rahmen eines zukünftigen BAB-Verfahrens beantragt werden müsste, falls wider Erwarten aufgrund veränderter Verhältnisse dennoch eine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers vorliegen sollte,
- c) dass sich das Flachmoorbiotop Fm-2218 "Brämbüel" im Hinblick auf die Realisierung von Aufwertungsmassnahmen anbieten würde,
- d) dass sich die Ersatzpflicht laut Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz für bestehende bewilligte und nicht bewilligte Anlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Tabelle 13 des Umweltverträglichkeitsbericht) auf 1108 Punkte beläuft, weil in Tabelle 13 des Umweltverträglichkeitsbericht für Position 11 (Abschnitt P, blaue Leitungen 2016-2018; Objekt 4.3.5 "Borstgrasrasen") ein Wert von 0.4 (statt 0.01) sowie bei Position 26 (Abschnitt X, orange Leitungen 1008; Objekt 2.2.3 "Basisches Kleinseggenried") ein Wert von 0.6 (statt 0.01) einzusetzen ist (Eingriffsfaktoren für sorgfältige Bauweise nach dem Stand der Technik) und
- e) dass die gesamte durch das vorliegend zu beurteilende Gesamtprojekt (samt bereits ausgeführten Anlagen) entstehende Ersatzpflicht gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sich demnach auf 23 663 Punkte beläuft (vgl. Tabellen 13 bis 17 Umweltverträglichkeitsbericht).

3. Die Projekte, mit welchen die im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Jakobshorn vorgesehenen Ergänzungen der Beschneigungsanlagen im Skigebiet "Brämbüel – Jakobshorn – Bolgen" erstellt und betrieben werden sollen, bedürfen vorgängig ihrer Realisierung einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes, einer BAB-Bewilligung des Amts für Raumentwicklung nach Art. 87 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes, einer Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt zur Erstellung und Änderung für Bauten und Anlagen sowie für

Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer sowie eventuell einer Bewilligung des Amts für Natur und Umwelt zur Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie die umweltverträglichkeitsprüfungsbedingten Auflagen gemäss Ziffer 2 vorstehend eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung der vorliegend zur Debatte stehenden Projekte der im Skigebiet "Brämabüel – Jakobshorn – Bolgen" geplanten Beschneiungsanlagen nebst den erwähnten Bewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das Amt für Raumentwicklung sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung übereinstimmt und dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der unter Ziffer 2 vorstehend formulierten Auflagen, Festlegungen und Hinweise getroffen sind. Nötigenfalls sind Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Jakobshorn vom 6. Dezember 2018, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichts sowie der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 16. März 2020 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, 2. Stock, Zimmer 212 "Öffentliche Auflage Baugesuche/Ortsplanungen", 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Für die direkten Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen des Zonenplans und Generellen Erschliessungsplans 1:5000 Beschneigungsanlagen Jakobshorn vorzunehmen.
8. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung.
9. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
10. Für das Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
11. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

[REDACTED]

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

[REDACTED]